

# aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

## SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR  
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Hautkampagne: Hautschutz in der kommunalen Praxis

Naturnahe Spielräume und Pausenhöfe

Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz



## » Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ „Innerorts – Raum für alle!“
- ▶ Behinderte von Umweltplakette ausgenommen

## » Prävention

Seite 4–14

- ▶ Naturnahe Spielräume und Pausenhöfe
- ▶ Mit Kindern im Wald
- ▶ Ausstellung zum Thema „Gewalt an Schulen“ geplant
- ▶ Tattoos und Piercings können krank machen
- ▶ Hautschutzaktionen in Nürnberg
- ▶ Neue TRGS 526 „Laboratorien“ in Kraft getreten
- ▶ Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz

## » Recht und Reha

Seite 15–19

- ▶ Murnau – Peking: Go for Paralympics
- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz



## » Intern

Seite 20–23

- ▶ Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2007
- ▶ Abschlussprüfung der Forstwirte in Bayern
- ▶ Gesundheitstage 2008 bei den Bayerischen Staatstheatern

## » Bekanntmachung

Seite 23

- ▶ Sitzungstermine

## » SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

### „Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 4/2008 (Oktober/November/Dezember 2008).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) und [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)

E-Mail: [oea@bayerguvv.de](mailto:oea@bayerguvv.de) und [oea@bayerluk.de](mailto:oea@bayerluk.de)

Bildnachweis: Standverwaltung Nürnberg: Titel, S. 10–11; DVR: S. 3; Bayer. GUVV: S. 5–8, S. 15, S. 19–21, S. 23; pixelio (SuicideSusi): S. 9; pixelio (N.M.,S.): S. 9; pixelio (Michael Bührko): S. 13; fotolia (James Thew): S. 14; Erik Liebermann: Karikatur, U4

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

# Impressum





**Unter dem Motto „Innerorts. – Raum für alle!“ greifen die Unfallkassen, die Gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) ein Thema auf, das jeden Verkehrsteilnehmer betrifft: die Unfallsituation in Städten und Gemeinden.**

Nirgendwo bewegen sich so viele unterschiedliche Verkehrsteilnehmer auf so engem Raum wie in Ortschaften. Fußgänger, Radfahrer, Kinder, Auto- und Lkw-Fahrer, Busse und Motorradfahrer teilen sich diesen Verkehrsraum. Das bedeutet ein erhöhtes Konfliktpotenzial und damit leider auch mehr Unfälle.

Stress, Lautstärke, Ablenkung und unübersichtliche Verkehrssituationen, dazu kommt womöglich noch schlechtes Wetter – dieses und noch einiges mehr wirkt sich auf alle Verkehrsteilnehmer aus. Hinzu kommen aber auch besondere Konfliktzonen, wie zum Beispiel Straßenkreuzungen und Einmündungen. Trotz Ampelregelungen, Schildern und klarer Vorfahrtsregeln ereignen sich 60 Prozent aller Innerortsunfälle an Kreuzungen.

Auffallend ist, dass die Unfälle nicht aus Unkenntnis resultieren, sondern aus der falschen Einschätzung der Situation.

An dieser Stelle setzt die Schwerpunktaktion an und vermittelt Informationen und Tipps für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr – egal, ob jung oder alt, auf zwei oder vier Rädern.

Für diese Schwerpunktaktion werden klassische Medien wie Info-Faltblätter für die Versicherten, Plakate, Anzeigenvorlagen sowie eine CD-ROM eingesetzt. Sie enthält neben Textdateien auch einen informativen und unterhaltsamen Audio/

Grafikteil sowie ein bewährtes Gewinnspiel. Ausführliche Schulungsmaterialien für die betriebliche Fortbildung und die eigene Wissenserweiterung sind hier ebenfalls zu finden.

Unter [www.innerorts-raum-fuer-alle.de](http://www.innerorts-raum-fuer-alle.de) gibt es umfassende Hintergrundinformationen, ein interaktives Spiel sowie aktuelle Ergänzungen zum Thema „Innerorts“.

(DVR)

## Behinderte von Umweltplakette ausgenommen

In immer mehr deutschen Städten werden derzeit sogenannte „Umweltzonen“ eingerichtet. Diese sollen verhindern, dass Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen in die Innenstädte einfahren. Anlässlich der zum 01.10.2008 anstehenden Einführung der Umweltzone in München wies die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, Anita Knochner, darauf hin, dass die Einführung von Umweltzonen nicht zulasten der



Mobilität behinderter Menschen gehen wird. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen

fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind, sind von der Kennzeichnungspflicht „Umweltplakette“ nach der einschlägigen Rechtsverordnung ausgenommen. Voraussetzung ist jedoch, dass dies durch die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden kann.

Tipps zur Planung, Gestaltung, Umsetzung und zu sicherem Betrieb

# Naturnahe Spielräume und Pausenhöfe in Schulen und Kindertageseinrichtungen

**Bereits bei der Planung der Außenanlagen empfiehlt der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband auf naturnahe Gestaltung zu achten. Alle Beteiligten profitieren davon. Gut durchdachte und geplante Außenspielbereiche und Pausenhöfe helfen Unfälle zu vermeiden.**

Seit Jahren befürwortet der Bayer. GUV die naturnahe Gestaltung von Pausenhöfen und Naturerlebnissräumen. Bei der Zusammenarbeit mit den Beteiligten wurden bereits viele interessante und sichere Konzepte in die Praxis umgesetzt. Bei Besichtigungen und Bauberatungen zeigt sich jedoch, dass noch Informationsbedarf bei bedeutsamen Sicherheitsdetails besteht (siehe Bild 1 – ungesicherte Absturzstelle über einer Kriechröhre).

Dieser Fachartikel soll Anregungen für naturnahe Spiel- und Pausenhöfläichen schaffen, aber auch einen Überblick über die sicherheitsrelevanten Aspekte wie z. B. Fangstellen oder Fallräume geben.

Grundsätzlich sollen die Nutzer (Kinder, Schüler, Jugendliche, ...) Spaß und Freude haben und ausreichend sichere Spielmöglichkeiten vorfinden. Bei einer ausgefeilten, auf die Nutzer bezogenen Planung, sind natürlich auch Belange des Trägers bzw. Betreibers zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass naturnahe Spielräume keinen erhöhten Wartungs- und Inspektionsumfang aufweisen müssen.

## In der Praxis häufig anzutreffende Denkweisen

Unsere Umwelt wird heutzutage oft technisch verändert und für das tägliche, „praktische“ Leben angepasst. Erwachsene gestalten Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen oft nach ihren Bedürfnissen, nach dem Motto: „quadratisch, praktisch, genial“. Das sieht man bei vielen Wohn- und Arbeitswelten.

Die Versiegelung und Einengung von natürlichen Lebens- und Spielräumen beeinflussen die natürlichen Bewegungs- und Spielmöglichkeiten der Kinder. Geeignete und abwechslungsreiche Außenspielräume und Pausenhöfe fehlen häufig. Oftmals werden Außenspielflächen bewusst befestigt, geradlinig-technisch gestaltet und mit konventionellen Spielgeräten bestückt. Fantasie und Erlebnissräume für Kinder werden dadurch beschnitten. Denn für sie ist ein abwechslungsreicher und möglichst natürlich angelegter Außenspielbereich interessant, pädagogisch sinnvoll und für wertvolle Erfahrungen bestens geeignet. So lassen sich beispielsweise auch Spielplatzgeräte (siehe Bild 2 – Kletterturm) und Sitzstufenanlagen aus Natursteinen (siehe Bild 3) ideal in die naturnahe Gestaltung integrieren.

## Aus dem Unfallgeschehen – Gefahrenbewusstsein schärfen

Gut durchdachte naturnahe Spielräume helfen Unfälle zu vermeiden. Auch zunächst subjektiv gefährlich erscheinende Spielbereiche (siehe Bild 5 – mit Steinen gestaltete Hügellandschaft) können als „sicher“ eingestuft werden, wenn die Kinder mögliche Risiken klar erkennen, richtig einschätzen und bewusst wahrnehmen können. Wichtig ist die Kinder vor Gefahren zu schützen, die sie nicht oder nur schwer erkennen und die zu schweren Unfällen mit bleibenden Körperschäden führen können. Dies sind z. B. sogenannte Fangstellen für Kopf, Hände und Füße (siehe Bild 6 – Baumhaus > Gefährliche Kopffangstelle; und Bild 7 – Fußfangstelle).

Durch Kordeln an der Kleidung, Halsketten oder Anhänger haben sich in der Vergangenheit mehrere Strangulationsunfälle ereignet. Insbesondere bei Einsitzteilen von Rutschen können Kordeln einfädeln und Kinder daran hängen bleiben. Sind Gefahren, wie z. B. mögliche Stolperstellen bei Steinanlagen, deutlich zu sehen, passen sich die Kinder der erkennbaren Situation besser an. Wenn zudem einige grundlegende Sicherheitsaspekte berücksichtigt bzw. bestimmte Gefahrenstellen von vornherein verhindert werden, kommt es in der Praxis zu weniger Unfällen.



Betondeckel



**Bild 1:** Kriechröhre – Begehbarer Bereich oberhalb des Ein-/Ausgangs hat keine Absturzsicherung; Scharfe Kanten an den Rohrenden runden oder fassen.



**Bild 2:** Kletterturm (= Spielplatzgerät) – ideal in den natürlichen Baumbewuchs integriert.



**Bild 3:** Sitzstufenanlage aus Natursteinen – gut in das vorhandene Gelände (Erdwall) einfügt.



**Bild 4:** Sitzstufenanlage: max. Fallhöhen beachten; hervorstehende Kanten runden oder fassen; Sicherung gegen Hineinlaufen von oben! Spaltbreite max. 3 cm – hier verfugt – o.k.



**Bild 5:** Mit Steinen gestaltete Hügellandschaft – insbesondere auf max. Fallhöhen achten (hier o.k.)



**Bild 6a/b:** Baumhaus – Versteckte gefährliche Kopf-Fangstellen! Durch Prüfkörper festgestellt.



**Bild 7:** Sitzstufenanlage – offensichtliche Fangstelle für Füße, Fugenmaße müssen auf ca. 3 cm verringert werden.



**Bild 8:** In Spiel- und Bewegungsbereichen dürfen keine hervorstehende Stacheln oder Dornen sein.



Naturnahe Spielräume haben auch aus pädagogischer Sicht viele positive Effekte – Gefahrenbewusstsein kann gelernt werden. Die Kombination aus Bewegung, Spiel und Natur fördert u. a. die Motorik, die kognitiven Fähigkeiten und somit die Ausgeglichenheit und Leistungsfähigkeit. Durch die intensive Identifikation mit den Außenanlagen gibt es deutlich weniger Probleme mit Vandalismus. Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist, dass sowohl die Anwendung von Gewalt als auch die Anzahl an Konflikten zurückgeht. Zahlreiche Schul- und Kita-Leitungen bestätigen dies.

## Planung – Vorgehen

Entscheidend ist es, alle Beteiligten für eine naturnahe Spielraumgestaltung zu gewinnen. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen sollte die Initiative von der Leitung ausgehen und aktiv unterstützt werden. Um einen reibungslosen Projektanlauf zu gewährleisten und alle Interessen zu berücksichtigen, hat es sich bewährt, bereits in der Planungsphase alle Beteiligten wie beispielsweise Bürgermeister, Baufachleute beim Sachkostenträger, El-



Bild 9: Spielplatzgerät/Kletterbaumstämme – Hindernisse (z. B. Palisaden) im Fallraum!

ternbeiräte, Eltern, Landschaftsarchitekten und externe Sponsoren einzubinden.

## + Prinzip der Nutzerbeteiligung

Um die Spielräume auch für die späteren Nutzer attraktiv zu machen, sind die Vorstellungen und Wünsche der Kinder bzw. Schüler mit zu berücksichtigen. In Schulen könnte dies beispielsweise im Rahmen ei-

ner Projekt-Woche oder einer separaten Befragung in der Klasse durchgeführt werden nach dem Motto: „Was wollt Ihr auf dem Pausenhof bzw. Außenspielbereich erleben?“ Dies stellt sicher, dass sich die Kinder/Schüler mit den Außenspielräumen identifizieren – „Das ist unser Spielplatz/Pausenhof“.

Steht fest, was realisiert werden soll, empfiehlt sich professionelle Unterstützung von erfahrenen Landschaftsarchitekten in Anspruch zu nehmen. Diese Experten entwickeln mit den Beteiligten/Nutzern ein auf die örtliche Situation abgestimmtes Gesamtkonzept und begleiten anschließend den weiteren Verlauf des Projekts bis zum erfolgreichen Abschluss.

## Seminarangebot/Veranstaltungshinweis

- ▶ Grundlagen-Seminar „Naturnahe Pausenhöfe und Außenanlagen – sicher Planen und Betreiben“, 19.05.2009, Ort: Gunzenhausen, Anmeldung/Infos: 089/36093-433
- ▶ Aufbau-Seminar „Naturnahe Pausenhöfe und Außenanlagen – sicher Planen und Betreiben“, 25.06.2009, Ort: Gunzenhausen, Anmeldung/Infos: 089/36093-433
- ▶ Erste Bayerische Fachtagung „Naturnahe Spielräume“, 12.10.2009, Ort: München, Veranstalter: Caritas-Verband/München, Anmeldung/Infos: 089/55169-276

## Weitere Informationen zum Thema (Auswahl):

- ▶ Broschüre „Naturnahe Spielräume“ (GUV-SI 8014)
- ▶ Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017)
- ▶ Broschüre „Schulhöfe – planen, gestalten, nutzen“ (GUV-SI 8073)
- ▶ Broschüre „Mit Kindern im Wald“ (nur für Waldkindergärten) (GUV-SI 8084)
- ▶ Dokumentation „Spielräume – Tipps zur Planung und Gestaltung von sicheren, attraktiven Lebens- und Spielräumen (Quelle: www.bfu.ch; als PDF-Datei verfügbar ▶ Abruf-Nr.: R 0101)
- ▶ DIN EN 1176-Teil 1-ff „Spielplatzgeräte“
- ▶ DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“

Die Broschüren sind unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de), Publikationen und Medien zu finden, die DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag, Berlin, erhältlich.

## Sicherheitsaspekte – Beispiele aus der Praxis

Auch bei naturnahen Spielräumen und Pausenhöfen müssen sicherheitstechnische Grundanforderungen berücksichtigt werden. Darum ist es entscheidend, bei der Planung auch immer Sicherheitsexperten, wie beispielsweise die „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ des Trägers oder Sachkundige für Spielplatzgeräte (z. B. TÜV) mit einzubinden. Die sicherheitstechnischen Anforderungen der Normen für „Spielplatzgeräte“ (DIN EN 1176/-1177) und für „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ (DIN 18034) sind sinnvolle Orientierungshilfen bei der Planung von naturnahen Spielbe-

Betonpflaster



Bild 10: Kriechröhre – Bereich oberhalb der Röhre ist gegen Hineinlaufen/Absturz gesichert; Alle Kanten der Röhre sind gerundet bzw. gefast.

reichen. Hierbei werden wertvolle Hinweise zu Fangstellen, Sicherheitsabständen, Fallräumen und zugelassenen Bodenmaterialien im Fallbereich gegeben.

Beim beliebten „Bauen mit Steinen“ (siehe Bilder 3, 4, 5, 7) ist u. a. auf Folgendes zu achten:

- ▶ keine hervorstehenden, scharfkantigen Steine im Bereich von Verkehrs-, Spiel- und Bewegungsflächen;
- ▶ frostbeständiges Material vermindert scharfkantige Abplatzungen im Winter;
- ▶ absturzgefährdete Bereiche (insbes. oberhalb von Kriechröhren, Sitzstufenanlagen) müssen gegen direktes Hineinlaufen und Absturz (siehe Bild 10 – gesicherte Kriechröhre) gesichert sein;
- ▶ Steine so anordnen, dass die freie Fallhöhe untereinander max. 60 cm beträgt;
- ▶ bei Stufenanlagen ein Steigungsverhältnis von 1:1 (45°) nicht überschreiten;
- ▶ Öffnungen zwischen Steinen sind wegen Fußfangstellen möglichst gering zu halten – max. Spaltenbreite 3 cm.

Bei der Bepflanzung dürfen keine Gewächse mit hervorstehenden Dornen, Stacheln o. ä. (siehe Bild 8 – Dornen) in Lauf- und Bewegungsbereichen verwendet werden.

Beim Integrieren von Spielplatzgeräten (siehe Bild 9 – Kletterbaumstämme aus Robinie) sind unbedingt die Normen für Spielplatzgeräte (DIN EN 1176/-1177) zu

beachten. Im vorliegenden Beispiel ist der erforderliche hindernisfreie Fallbereich bzw. Fallraum nicht eingehalten. Die Einfassung des Sandspielbereichs liegt hier im Fallbereich. Beim Sturz vom Spielplatzgerät können Kinder auf die Palisaden fallen und sich schwer verletzen. Die Palisaden müssen entfernt bzw. versetzt werden – der Fallraum ist mit zugelassenem, stoßdämpfendem Bodenmaterial aufzufüllen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gründlich geplante und sicherheitsgerecht ausgeführte naturnahe Spielräume vielseitig und sinnvoll sind. Zudem lässt sich die Unfallhäufigkeit reduzieren.

**Autor:**  
Dipl.-Ing. (FH) Holger Baumann,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV

## Checkliste – Was ist bei naturnahen Spielplätzen und Pausenhöfen zu beachten?

- Sind alle wichtigen Personenkreise, wie z. B. Träger, Bauamt, Schule, Kindertageseinrichtung, Eltern, Nutzergruppen wie Kinder/Schüler ausreichend informiert und beteiligt?
- Ist eine aktive Nutzerbeteiligung (insbes. Kinder, Schüler) gewährleistet? Werden diese bei der Umsetzung mit einbezogen?
- Ist ein professioneller Landschaftsplaner mit der Planung und Koordinierung des Bauvorhabens beauftragt?
- Ist ein Gesamtkonzept erstellt, bei dem der gesamte Außenbereich und ggf. spezielle örtliche Gegebenheiten, wie z. B. Geländeneigung, Raumangebot und vorhandene Spielplatzgeräte berücksichtigt wurden?
- Werden die für den Träger Zuständigen, wie die „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ oder andere Sicherheitsexperten (z. B. Sachkundige für Spielplatzgeräte) mit einbezogen?
- Werden besondere Gefährdungen, wie z. B. Fangstellen, unsichere Selbstbauten und absturzgefährdete Bereiche) bereits bei der Planung vermieden?
- Sind die grundlegenden Sicherheitsstandards, insbes. DIN EN 1176/-1177 und DIN 18034, beachtet?
- Sind potenzielle Absturzstellen, wie z. B. bei Spieltürmen, Burganlagen und Sitzstufenanlagen gesichert?
- Sind besondere Gefährdungen erkannt, vermieden bzw. Gefahrenstellen ausreichend gesichert?
- Ist sichergestellt, dass keine Fangstellen, wie z. B. für Hand, Fuß oder Kopf vorhanden sind, an denen Kinder hängen bleiben können?
- Sind keine Hindernisse in Fallbereichen (z. B. bei Spielplatzgeräten) vorhanden?
- Ist der Untergrund ausreichend (z. B. ab Fallhöhen > 60 cm) stoßdämpfend ausgeführt?
- Ist ausreichend geeignetes Fallschutzmaterial in der erforderlichen Schichtdicke vorhanden?
- Wurden bei Spielbereichen Gefährdungen durch angrenzende Straßen bedacht und durch Abspernungen, tiefe und gut einsehbare Pflanzstreifen o. ä. gegen direktes Hineinlaufen gesichert?
- Ist geklärt, wer für die regelmäßige Wartung und Inspektion (insbes. bei Spielplatzgeräten) zuständig ist?



**Neue Broschüre für Waldkindergärten (GUV-SI 8084)**

# Mit Kindern im Wald

**Die Natur erleben und sich in ihr bewegen – was gibt es Schöneres für Kinder. Der Besuch eines Waldkindergartens bietet Kindern vielfältige Anreize, ihre Umwelt zu entdecken. Beim Spielen mit natürlichen Materialien wie Steinen, Hölzern oder Baumwurzeln lernen sie frühzeitig die Natur kennen und lieben. Doch ein Wald birgt auch Gefahren, aus denen sich spezielle Anforderungen an Ausrüstung und Verhalten ergeben.**

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) eine neue Handlungshilfe zu Sicherheit und Gesundheit in Waldkindergärten herausgegeben. Die Broschüre GUV-SI 8084 „Mit Kindern im Wald“ informiert über den natürlichen Spiel- und Lebensraum Wald und wendet sich sowohl an Erzieherinnen und Erzieher als auch an

interessierte Eltern. Die Broschüre beschreibt die pädagogische Konzeption und erläutert ausführlich die Bedingungen für einen sicheren und gesunden Aufenthalt in Waldkindergärten. So werden spezielle Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder Hygiene erläutert, aber auch geländebedingte Gefährdungen wie z. B. Totholz und Infektionsgefahren durch Zeckenstiche sowie auf Vergiftungen durch Beeren und Pilze. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen und Empfehlungen zu Ausrüstung und Verhaltensregeln im Wald runden die Informationsschrift ab.

Die Broschüre kann im Internet eingesehen und heruntergeladen werden unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) Publikationen und



Medien > Unfallverhütungsvorschriften/Regeln/Broschüren > Informationen (Schülerunfallversicherung).

Waldkindergärten und Einrichtungen, die regelmäßig Waldtage oder Projekttag oder -wochen durchführen, können die Broschüre über die Medienstelle des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK beziehen (Tel.: 089/360 93-340, E-Mail: [medienversand@bayerguvv.de](mailto:medienversand@bayerguvv.de)).

## Ausstellung zum Thema „Gewalt an Schulen“ geplant

**Zur Eröffnung der Didacta 2009 (10.–14. Februar 2009 in Hannover) präsentiert das Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Zusammenarbeit mit einer Projektgruppe verschiedener Unfallversicherungsträger Deutschlands eine Ausstellung zum Thema „Gewalt an Schulen“.**

Auf zehn mobilen Wänden und mit einem etwa 20 m<sup>2</sup> großen multimedialen „Gewalt-Tunnel“ sollen nicht nur Ursachen für Vorfälle an Schulen dargestellt, sondern vor allem Mög-



lichkeiten aufgezeigt werden, wie Schulen auf erste Anzeichen reagieren können. Thematisiert werden auch die Hilfestellungen der Unfallversicherungsträger und anderer Institutionen auf dem Weg zur Entwicklung einer „Guten gesunden Schule“.

Die Besucher (Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Schulleiter, Eltern etc.) erhalten einen Überblick über unterschiedliche Präventionskonzepte und über Beratungsangebote in der jeweiligen Region. Um die Betrachter zu Eigeninitiative, zur Reflexion über persönliche Erlebnisse und zur Diskussi-

on über eigene Wertmaßstäbe anzuregen, sind die Wände nicht als starre Flächen gestaltet, sondern mit interaktiven Elementen und Überraschungseffekten.

Die Ausstellung wird in zwei Varianten im Jahr 2009 bundesweit zu sehen sein: in umfangreicherer Form für größere Gebäude und als reduzierte Version für Schulgebäude mit geringerem Platzangebot.

Über die Modalitäten des Verleihs und die Inhalte im Detail informieren wir Sie in einer der nächsten Ausgaben.

**Autorin: Katja Seßlen,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV**



## Präventionskampagne Haut warnt vor riskanter Körperkunst

# Tattoos und Piercings können krank machen

**Tätowierungen und Piercings können gesundheitsschädlich sein. Darauf weisen die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung im Rahmen ihrer Präventionskampagne Haut hin. Ein Tattoo auf dem Steißbein oder ein Bauchnabelpiercing mögen für manchen zwar schön aussehen, können die Haut und den Körper jedoch krank machen. Experten zufolge führen bis zu 30 Prozent der Piercings und Tattoos zu Komplikationen. Betroffene haben insbesondere mit allergischen Reaktionen, schmerzhaften Entzündungen oder lang anhaltenden Infektionen zu kämpfen.**

„Bei Tätowierungen können die in den Farben enthaltenen Azo-Farbstoffe Auslöser für Erkrankungen sein“, sagt der Dermatologe Dr. Bernhard Egger vom AOK Bundesverband. Beim Tätowieren werden Farbstoffe mit Hilfe von Nadelstichen in die Haut eingestanzt. Damit die Färbung dauerhaft ist, werden die Farbpigmente in die mittlere Hautschicht eingebracht. Welche Folgen dies im gesamten Körper hat, ist jedoch noch weitgehend unbekannt. Aber auch ein Piercing kann zur Gefahr für die Haut werden. Denn häufig enthält der Schmuck Nickel, das bei Hautkontakt Allergien auslösen kann. Seit drei Jahren gelten in der Europäischen Union zwar Höchstgrenzen für Nickel, doch reicht es häufig schon aus, wenn lediglich die Oberflächenbeschichtung nickelfrei ist, um eine Kennzeichnung zu umgehen.

Anzeichen für eine Nickelallergie sind Rötungen, Jucken und Bläschenbildung. In diesem Fall sollte der Schmuck sofort entfernt werden. Studien zufolge leidet jeder zehnte Deutsche unter einer Nickelallergie. Häufig tritt bei Piercings jedoch



auch eine Entzündung ein. „Gerade Piercings im Bereich von Nase und Mund haben ein deutliches Infektionsrisiko. Wer auf den Körperschmuck nicht verzichten will, muss auf sehr sorgfältige Hygiene achten“, sagt Dr. Egger. So sollte der Piercing-Schmuck während der Heilphase nach dem Stechen nur mit desinfizierten Fingern berührt oder gedreht werden. Auch Schwimmbäder, Solarien und Saunen sollten in dieser Zeit besser gemieden werden, rät der Experte der Präventionskampagne Haut.

### In den Studios auf Hygiene achten

Das Risiko von Infektionen mit Keimen und Viren lässt sich auch durch strenge Hygienemaßnahmen in den Piercing- und Tattoo-Studios vermindern. So sollte der Behandlungsraum von den anderen Räumen abgetrennt und sauber sein. Die Piercer oder Tätowierer sollten ausführlich über Pflege, mögliche Risiken und Spätfolgen aufklären. Handschuhe und steril verpackte Einmalmaterialien bei Spritzen und Schmuck schützen vor einer möglichen Infektion. Ein verantwortungsbewusstes Studio zeichnet sich zudem

dadurch aus, dass entsprechend der EU-Regelung kein Piercingschmuck verkauft wird, der den zulässigen Nickel-Höchstwert überschreitet.

### Tätowierungen: Verordnung geplant

Im Gegensatz zu Kosmetika gibt es für die meisten Tätowierfarben keine gesetzlichen Vorschriften. Oft, so haben Forscher der Universität Regensburg herausgefunden, werden die gleichen Farben für industrielle Zwecke wie etwa Autolackierungen eingesetzt. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat aus diesem Grund eine Verordnung zu Tätowiermitteln erarbeitet, die noch in diesem Jahr in Kraft treten soll. Darin werden unter anderem gesundheitliche Anforderungen an die Tätowierfarben und Kennzeichnungspflichten für Hersteller vorgeschrieben. Zudem sieht die neue Verordnung ein Verbot für Tätowiermittel vor, die als Krebs erzeugend, Erbgut verändernd oder fortpflanzungsgefährdend gelten.

DGUV

### Die Präventionskampagne Haut

Die Präventionskampagne Haut ist eine gemeinsame Aktion von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Insgesamt werben rund 100 Krankenkassen und Unfallversicherungsträger unter dem Motto „Deine Haut. Die wichtigsten 2m<sup>2</sup> Deines Lebens.“ dafür, das größte Organ des Menschen zu schützen. Das Ziel der Kampagne lautet: „Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!“ Weitere Informationen zur Präventionskampagne: [www.2m2-haut.de](http://www.2m2-haut.de)

Hautkampagne

**DEINE HAUT.  
DIE WICHTIGSTEN  
DEINES LEBENS.** 2m<sup>2</sup>

# Hautschutzaktionen in Nürnberg

Seit fast zwei Jahren läuft die Hautkampagne als gemeinsame Aktion der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Krankenkassen. Viele Berichte sind in der Presse erschienen, die Litfasssäulen zeigten die großflächigen Plakate, Faltblätter wurden zu Tausenden verteilt und in vielen Aktionen wurde auf die Gefährdung der Haut im beruflichen wie im privaten Leben hingewiesen. Um zu erfahren, wie die Umsetzung des Kampagnenziels in der Praxis unserer Mitgliedsbetriebe aussah, fragten wir den Leitenden Sicherheitsingenieur der Stadtverwaltung Nürnberg Heino Schneider.



mehr eingesetzt. Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der GUV-Information „Warnkleidung“ (GUV-I 8591) hat ergeben, dass neben der eingeschränkten Tauglichkeit als Warnkleidung – Shorts erfüllen nur Klasse 1 – vor allem die erhöhten Verletzungs- und Gesundheitsgefahren gegen kurze Hosen sprechen. Zu nennen wären hier die mechanische Gefährdung der Beine durch den Transport der Abfallbehälter (im Innenstadtbereich vor allem auch über Treppen), sowie die Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen, wie die UV-Strahlung.

**UV-aktuell:** Um Hautkrankheiten vorzubeugen (Primärprävention), eine frühzeitige Erkennung sicherzustellen (Sekundärprävention) bzw. eine effektive Behandlung einzuleiten (Tertiärprävention) engagieren sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Krankenversicherung seit 2007 in der Präventionskampagne „Deine Haut. Die wichtigsten 2 m<sup>2</sup> Deines Lebens“. Was halten Sie als Arbeitsschutzexperte der Stadt Nürnberg von dieser Hautkampagne, insbesondere da sie erstmals auch die breite Öffentlichkeit erreichen soll?

**Schneider:** Die Kampagne hat m. E. einerseits die Wichtigkeit und andererseits die Notwendigkeit des Hautschutzes bei der Arbeit gut verdeutlicht. Von großer Bedeutung ist, dass neben der Arbeitswelt auch die im Freizeitbereich existierenden, vielfach nicht bekannten Gefährdungen angesprochen und damit bewusst gemacht wurden.

**UV-aktuell:** Inwieweit werden in den Gefährdungsbeurteilungen bei der Stadtver-

waltung Nürnberg die hautgefährdenden Tätigkeiten berücksichtigt?

**Schneider:** Für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen am Arbeitsplatz raten wir den Dienststellen und Eigenbetrieben im Interesse einer systematischen Vorgehensweise grundsätzlich die Gefährdungsmatrix der GUV-I 8700 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz“ zugrunde zu legen. Diese berücksichtigt unter Ziffer 11.2 die Hautbelastungen wie Nässe, starke Verschmutzungen usw. am Arbeitsplatz. Dadurch werden Gefährdungen bzw. Belange des Hautschutzes nicht so leicht vergessen.

Beispielhaft möchte ich die folgenden Ergebnisse nennen, die wir in Zusammenarbeit mit den Dienststellen erreicht haben und die insbesondere den Hautschutz zum Ziel haben: Bei den Müllaufladern des Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Nürnberg werden wegen des Hautschutzes schon seit geraumer Zeit keine kurzen Hosen

Im Zusammenhang mit dem Thema Hautschutz wurden auch die Handwaschplätze des Anfang 2008 bezogenen Neubaus des Sebastianspitals (AHS) des Nürnberg-Stift gemäß der GUV-Regel „Biologische Arbeitstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ (GUV-R 250 / TRBA 250) ausgestattet. Neben dem an sich selbstverständlichen fließenden warmen und kalten Wasser (aus berührungslos funktionierenden Armaturen), gehören hierzu insbesondere die benötigten Mit-



Handwaschplatz



tel für Händedesinfektion und -reinigung sowie für Handschutz und -pflege. Nicht fehlen dürfen aber auch der dazugehörige Hautschutzplan, sowie der Hygieneplan und die Betriebsanweisung „Sterillium“.

Darüber hinaus sind natürlich in den Freibädern Sonnenschutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Die Wasseraufsicht in den städtischen Freibädern kann sich am wenigsten vor direkter Sonneneinwirkung schützen. Zum Schutz dieser Beschäftigten kämen überdachte Hochsitze – wie sie in früheren Jahren die Wasseraufsichten hatten – oder ortsfeste, große Sonnenschirme in Betracht. Je nach örtlichen Gegebenheiten können aus organisatorischer Sicht natürliche Beschattungen genutzt werden. Ergänzend kann für die Dienstkleidung (kurze Hose, kurzärmeliges Hemd und Schirmmütze) Kleidung mit UV-Schutz eingesetzt werden. Aufgrund des Hautkrebsrisikos ist darüber hinaus die Anwendung von Hautschutzmitteln mit UV-Schutz (Sonnenschutzmittel) an nicht bedeckten Hautpartien unerlässlich.

Im Tiefbauamt/Straßenbau läuft derzeit eine Erprobung von Warnkleidung (DIN EN 471), einem speziellen Poloshirt mit integriertem UV-Schutz, das in Kurz- und Langarmausstattung zu haben ist. Wichtig ist es gerade bei Persönlicher Schutzausrüstung, die Beschäftigten in diese Testphase mit einzubinden – das erhöht die Akzeptanz. Nach ersten Aussagen hat das Warnschutz-Poloshirt Modell Alert Vorteile gegenüber einer Warnweste:

- ▶ sehr gute Erkennbarkeit aufgrund der Konturgestaltung durch die horizontale und vertikale Anordnung der Reflexstreifen, was die Erkennbarkeit bei Dämmerung und in der Nacht erhöht,
- ▶ sehr gute Abweisung von Feuchtigkeit, Nässe und Regen,
- ▶ guter Windschutz,
- ▶ gute Festigkeit des Materials, was die Haut gegen Dornen, Gestrüpp und Astwerk schützt.

Als Nachteil wird genannt, dass die Membran bei einer Temperatur ab ca. 28 Grad



Warnkleidung mit UV-Schutz bei Arbeiten mit dem Laubblasgerät Kurze Hosen sind nicht erlaubt



Celsius an ihre Grenzen stößt und den Schweiß nicht mehr richtig abtransportiert.

**UV-aktuell:** Gibt es bei der Stadt Nürnberg Beschäftigte, die „Feuchtarbeit“ regelmäßig mehr als zwei Stunden mit ihren Händen im feuchten Milieu ausüben, über einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Handschuhe tragen müssen oder häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen bzw. desinfizieren?

**Schneider:** Regelmäßige Tätigkeiten, d. h. Tag für Tag über einen längeren Zeitraum bzw. im ganzen Berufsleben sind selten. Es gibt aber Beschäftigtengruppen, wie z. B. Tierpfleger beim Aquarium des Tiergartens, Müllauflader der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bei Regenwetter, die mal für einen Arbeitstag oder evtl. auch mehrere in Folge, Arbeiten im feuchten Milieu und/oder mit feuchtigkeitsdichten Handschuhen ausführen müssen. Der Hand- und Hautschutz im Aquarium des Tiergartens ist besonders wichtig, weil Korallen Nesselgifte absondern, auf die Menschen unterschiedlich reagieren. Zudem sind tote Korallenskelette scharfkan-

tig und können schwere Verletzungen verursachen. Daher benötigen die Beschäftigten geeigneten Handschutz. Wir haben deshalb vorgeschlagen, für die Arbeiten in den Aquarien Schutzhandschuhe mit langen Stulpen (Gesamtlänge 60 cm) mit einer Schutzwirkung gegen mechanische Risiken und Chemikalien einzusetzen. Selbstverständlich werden diese von den Beschäftigten erprobt und die Bewertung wird dokumentiert.

Häufige und intensive Handreinigung ist ggf. in Instandsetzungsbereichen, z. B. Kfz-Werkstätten, Heizungsanlagen oder in der Müllverbrennungsanlage notwendig.

**UV-aktuell:** Wie stellt die Stadtverwaltung Nürnberg sicher, dass die Beschäftigten jeweils den richtigen Handschuh bzw. das richtige Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) verwenden?

**Schneider:** Innerhalb unseres Aufgabenspektrums beraten wir die Dienststellen und Eigenbetriebe im Rahmen von Begehungen und entsprechenden Begehungsberichten zum Hautschutz. Darüber hi-



Schutzhandschuhe als wichtiger Hautschutz bei der Arbeit im Aquarium des Tiergartens

naus wirken wir bei der Ermittlung von Belastungsbereichen der vorgeschriebenen Beurteilungen der Arbeitsbedingungen (sogenannten Gefährdungsbeurteilungen) unterstützend mit.

Es gibt kein Universal-Hautschutzmittel, demzufolge sollten für unterschiedliche Arbeitsbereiche ggf. verschiedene Hautschutzpläne existieren.

**UV-aktuell:** Für welche Tätigkeiten empfehlen Sie Schutzhandschuhe – gibt es ggf. Handschuhpläne?

**Schneider:** Handschuhpläne im engeren Sinne sind bei der Stadtverwaltung Nürnberg nicht aufgestellt. Beschaffung, Unterhalt und das zur Verfügung stellen entsprechender Schutzhandschuhe, für mit Gefährdungsbeurteilungen ermittelte Arbeitsbereiche bzw. Tätigkeiten regelt eine innerstädtische Schutzkleiderordnung.

Wir empfehlen bei der Stadtverwaltung Nürnberg z. B. für die folgende Arbeitsbereiche Schutzhandschuhe:

Arbeitsbereich	Schutzhandschuhe benutzen
Verwaltung	Tonerwechsel an Druckern
Küche	Gefahr des Schneidens
Haustechnik	Beseitigen von Verstopfungen im Sanitärbereich Reinigung von Feuerungen, Heizungs-brennkammern
Reinigungs-personal	Feuchtreinigungsarbeiten und/oder Arbeiten mit entsprechend gefährdenden Reinigungsmitteln
Bauhof	Transportarbeiten (z. B. scharfkantige Gegenstände) Umgang mit entsprechend gefährdenden Arbeitsstoffen
Tiergarten	Arbeiten im Aquarium Arbeiten mit Greifvögeln
Kindergarten	Küchenarbeiten, Reinigungsarbeiten
Schule	Reinigungspersonal, entspr. Fachlehrkräfte, z. B. Chemie

**UV-aktuell:** Wird der Einkauf von Schutzhandschuhen und Hautreinigungs-, Hautschutz- bzw. Hautpflegemitteln zentral organisiert und von Ihnen begleitet?

**Schneider:** Nach der vorzitierten Schutzkleiderordnung, die das gesamte Schutz-

kleiderwesen, darunter fallen auch Schutzhandschuhe, regelt, sind die Dienststellen/Eigenbetriebe gehalten, nach den Anforderungen eines ordnungsgemäßen und sicheren Dienstbetriebs, zu ermitteln (z. B. Gefährdungsbeurteilung), welche Schutzhandschuhe erforderlich sind.

Gemäß unseren Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) unterstützen und beraten wir dabei. Das Ergebnis wird im Schutzkleiderkatalog festgehalten. Beschaffung und Unterhalt sind dann Aufgabe der Dienststellen/Eigenbetriebe.

Beschafft werden dürfen nur im Katalog beschriebene Schutzhandschuhe. Bei der Beschaffung sind die PSA-Benutzungsverordnung und die Sicherheitsregeln der Unfallversicherungsträger zu beachten.

**UV-aktuell:** Hat die Hautkampagne dazu geführt, dass sich die Stadtverwaltung Nürnberg intensiver, als dies bisher der

Fall war, mit dem Thema „Haut“ auseinandergesetzt hat? Hat sie dazu geführt, dass Sie beispielsweise auf weniger belastende Arbeitsverfahren oder auf andere Arbeitseinteilungen umgestiegen sind und wenn ja, in welchen Bereichen und mit welchen Praxisbeispielen?

**Schneider:** Die Kampagne war Anlass, das Thema bei unseren Tätigkeiten wieder etwas mehr zu berücksichtigen. Weil die Stadtverwaltung Nürnberg aber laufend bestrebt ist, den Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Beschäftigten zu

optimieren und aktuell zu halten, fanden sich keine neuen grundlegenden Ansatzpunkte für Schutzmaßnahmen. Der Arbeitsschutzausschuss befürwortete eine Teilnahme an den Plakataktionen und sprach sich dafür aus, allen Gehaltsmitteilungen ein vom Bayer. GUVV zur Ver-

fügung gestelltes Falblatt „Information zum Arbeits- und Gesundheitsschutz“ beizufügen.

**UV-aktuell:** Haben Sie auf von unserem Haus zur Verfügung gestellte Materialien zurückgegriffen?

**Schneider:** Das Moderatorenhandbuch „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ mit der entsprechenden DVD wird von uns bei Aufklärung, Unterweisung, Schulung von Sicherheitsbeauftragten etc. immer eingesetzt. Es ist mittlerweile eine nicht mehr weg zu denkende wertvolle Unterstützung.

**UV-aktuell:** Welche Resonanz haben Sie auf die von Ihnen durchgeführten Aktionen erhalten? Und was ließe sich bei der Hautkampagne verbessern?

**Schneider:** Obwohl keine direkten Rückschlüsse möglich sind, erscheinen die über unsere Intranetseite verbreiteten Aufklärungsinformationen die meisten Interessierten zu erreichen. Was sicherheitstechnische Aspekte anbelangt, konnten wir bisher keine Resonanz verzeichnen.

Positiv bewerte ich die öffentlichen Auftritte (Plakate, Spots); sie erreichen eine große Zahl von Personen. Ihr weiterer Vorteil ist, dass sofort und deutlich Informationen zu Gefahren und Schutzmaßnahmen erfolgen. Als Einstieg in die Problemstellung sind keine Eigeninitiativen notwendig.

Die Erfolgsaussichten der Kampagne ließen sich m. E. weiter optimieren, wenn bei allen Unfallversicherungsträgern Haushaltsmittel für eine umfassende Versorgung der Mitglieder mit Aufklärungsmaterial für hauseigene Kampagnen zur Verfügung stehen würden.

**UV-aktuell:** Herr Schneider, wir danken für das Interview.

*Die Fragen stellte Sieglinde Ludwig,  
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention  
beim Bayer. GUVV*





Betriebliche Ersthelfer und Sanitäter	1	am Steuer? – Das kann gefährlich werden!	2	sind die Emissionen?	3
Was tun bei beruflich bedingten Hauterkrankungen?	1	Brandgefahr durch Heißluftpistolen im Labor	3	Kurzmeldungen Serie PSA Teil II:	3/4
Nach Medikamenteneinnahme		Laserdrucker: Wie gefährlich		Augen- und Gesichtsschutz	4
				Impressum	4

## Betriebliche Ersthelfer und Sanitäter

**E**rsthelfer müssen in jedem Unternehmen bestellt werden. In Frage kommen dazu ausschließlich Beschäftigte, die in Erster Hilfe ausgebildet sind. Bei zwei bis 20 anwesenden Versicherten muss mindestens ein Ersthelfer benannt werden, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten ist die Zahl höher:

- ▶ in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % der Anzahl der anwesenden Beschäftigten,
- ▶ in sonstigen Betrieben 10 % der anwesenden Beschäftigten.

Jeder Ersthelfer muss bei einer ermächtigten Stelle einen Erste-Hilfe-Lehrgang mit acht Doppelstunden absolvieren. Zur Auffrischung ist eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (vier Doppelstunden) erforderlich. Darüber hinaus muss jeder Be-



schäftigte regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über Erste-Hilfe-Einrichtungen in seiner Arbeitsstätte und über das richtige Verhalten bei Unfällen und akuten Erkrankungen (Rettungskette) unterwiesen werden.

### Wann Betriebssanitäter vorgeschrieben sind

Betriebssanitäter absolvieren eine umfangreichere Erste-Hilfe-

Ausbildung als Ersthelfer. Sie müssen auch Geräte wie Beatmungsbeutel, Sekretabsaugpumpe und Sauerstoffbehandlungsgerät einsetzen können. Dazu müssen sie einen 63-stündigen Grundlehrgang mit anschließendem 32-stündigem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst absolvieren. Später müssen sie sich mindestens alle drei Jahre fortbilden lassen.

### Ein Betriebssanitäter ist erforderlich:

- ▶ bei mehr als 1.500 anwesenden Beschäftigten
- ▶ bei mehr als 250 anwesenden Beschäftigten, wenn Art, Schwere und Zahl der potenziellen Unfälle dies erfordert,
- ▶ bei mehr als 100 anwesenden Beschäftigten auf Baustellen.

### Webtipps

[www.hvbg.de/d/fa\\_eh/sach/ersthelfer.html](http://www.hvbg.de/d/fa_eh/sach/ersthelfer.html)

BGZ-Fachausschuss Erste Hilfe (Webcode: 730119)

[www.hvbg.de/d/fa\\_eh/sach/ernennung.pdf](http://www.hvbg.de/d/fa_eh/sach/ernennung.pdf)

Download Ernennungsurkunde Ersthelfer

## Was tun bei beruflich bedingten Hauterkrankungen?

**H**auterkrankungen zählen zu den häufigsten Berufskrankheiten. Oft müssen Betroffene ihre bisherige Tätigkeit ganz aufgeben. Wird rechtzeitig das Hautarztverfahren eingeleitet, lässt sich das manchmal verhindern.

Deshalb ist es sinnvoll, bei krankhaften Hautveränderungen, die möglicherweise durch eine berufliche Tätigkeit ausgelöst oder verschlimmert werden, möglichst früh aktiv zu werden. Die Unfallversicherungsträger haben deshalb das Hautarztverfahren entwickelt. Durch eine frühe fach-

ärztliche Betreuung soll eine beginnende beruflich bedingte Hauterkrankung korrekt diagnostiziert werden, damit sie möglichst wirkungsvoll eingedämmt werden kann. Auch sind gezielte Hilfen für Betroffene möglich. So übernehmen die Unfallversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise zeitlich begrenzt die Kosten für spezielle Handschuhe für Reinigungskräfte.

### Was Sie tun müssen

Wenn Betroffene oder Kollegen den Verdacht haben, dass eine

Hauterkrankung beruflich bedingt ist, sollte zunächst die Diagnose gesichert werden. Diese können der Betriebsarzt oder ein Hautarzt stellen. Spätestens nach der Diagnose sollte der Unfallversicherungsträger einbezogen werden, damit ein Präventionsplan erstellt werden kann. In manchen Fällen lässt sich die Erkrankung durch ein Hautschutzprogramm beherrschen. Nicht unter das Hautarztverfahren fallen Hautkrebs, infektiöse Hauterkrankungen und Erkrankungen der Atemwege.



Kann der Erkrankte trotz Behandlung nicht mehr in seinem Beruf tätig sein, tritt ein Berufshelfer der Unfallkassen auf den Plan. Dieser betreut den Betroffenen und koordiniert für diesen alle Maßnahmen zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Der Berufshelfer arbeitet dabei mit den Unfallkassen, Rehabilitationsträgern sowie mit dem Arbeitgeber zusammen. Als Ansprechpartner für den Betroffenen besucht er diesen und bespricht mit dem Betroffenen und den Ärzten den weiteren Gang der Heilung und

die Wiedereingliederung in Beruf und Familie. Gespräche mit dem Arbeitgeber gehören ebenso zu seinen Aufgaben wie die Beratung zur beruflichen Neuorientierung oder Umschulung.

Berufshelfer oder Rehabilitationsberater benötigen dazu medizinische Kenntnisse, aber auch sonderpädagogisches und berufskundliches Wissen. Bei jeder Beratung im Sinne der Unfallversicherungen gilt übrigens der Grundsatz: „Rehabilitation vor Rente“.

## Weitere Informationen

[www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)

Suchfunktion: BGI 687, „Verfahrensablauf beim Auftreten von Hauterkrankungen“

[www.2m2-haut.de/medien/medien/flyer\\_hautarztverfahren.pdf](http://www.2m2-haut.de/medien/medien/flyer_hautarztverfahren.pdf)

Flyer zum Hautarztverfahren

[www.fh-kiel.de/fileadmin/data/liegenschaften/Gesundheitsschutz/Hauterkrankung-Verfahren.pdf](http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/liegenschaften/Gesundheitsschutz/Hauterkrankung-Verfahren.pdf)

Flyer zum Verfahrensablauf

[www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/flyer\\_reha.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/flyer_reha.pdf)

Flyer „Damit Ihre Rehabilitation Erfolg hat“

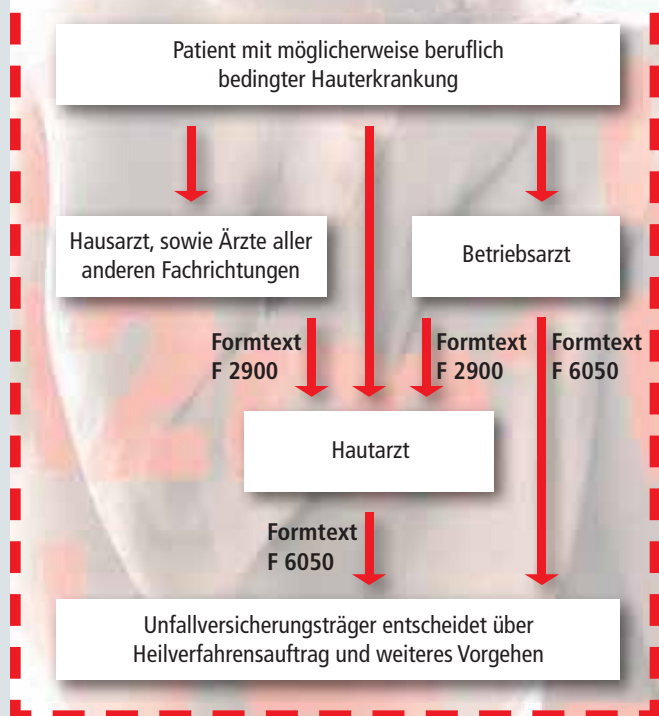
[www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/flyer\\_besuch.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/flyer_besuch.pdf)

Flyer „Besuchsdienst der Berufshelfer“

[www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/info\\_besuch.pdf](http://www.dguv.de/inhalt/rehabilitation/documents/info_besuch.pdf)

Vortrag „Der Besuchsdienst der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“

## VORGEHEN BEIM HAUTARZTVERFAHREN:



## Nach Medikamenteneinnahme am Steuer? Das kann gefährlich werden!

**R**und ein Fünftel aller in Deutschland erhältlichen Medikamente haben Einfluss auf das Reaktionsvermögen, so die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände. Jeder vierte Unfall, so schätzen Experten, ist direkt oder indirekt auf die Einnahme von Tabletten, Tropfen oder Zäpfchen zurückzuführen.

Viele Menschen müssen wegen chronischer oder saisonaler Erkrankungen regelmäßig Medikamente einnehmen. Und auch Gesunde greifen schnell einmal zur Tablette, wenn sie ein Wehwechen verspüren. Im Straßenverkehr kann das bei vielen Präparaten gefährlich werden, weil sie das Leistungsvermögen reduzieren: Reaktionsschnelligkeit, Aufmerksamkeit und Konzentration werden genauso herabgesetzt wie visuelle Funktionen und die Motorik.

Besonders gefährlich wird es, wenn eine Wechselwirkung mit

Suchtmitteln oder Alkohol hinzukommt. Experten weisen darauf hin, dass schon geringe Alkoholkonzentrationen die Wirkung von zentralaktiv wirksamen Substanzen wie z. B. Mittel gegen Bluthochdruck, sogenannte Muskelrelaxantien und sogar Schmerzmittel drastisch verändern können.

Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit können im Einzelfall Schmerzmittel, Schlaf- und Beruhigungsmittel, Antidepressiva, Antiphlogistika (entzündungshemmende Mittel), Antihypertensiva (blutdrucksenkende Mittel) und Diabetes-Medikamente, aber auch Hustenblocker, Allergiemittel, Rheumamittel sowie Augen-tropfen und -salben haben.

### Versicherungsschutz in Gefahr?

Gefährdet ist bei einem Verkehrsunfall unter Medikamenteneinnahme möglicherweise

auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz, der normalerweise bei Arbeitsunfällen, bei beruflich bedingten Fahrten und auf dem Arbeitsweg gilt. „Wenn die Wirkung eines Medikaments die wesentliche Ursache für den Unfall ist“, erläutert Sozialrechtsexperte Michael Woltjen von der BGW, „dann erlischt in aller Regel der Versicherungsschutz.“ Muss jemand Medikamente einnehmen, um arbeitsfähig zu sein, sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

### Risiko Selbstmedikation

Experten warnen, dass die Unfallgefahr durch Arzneimittel in Deutschland drastisch unterschätzt wird. Bis zu 1,9 Millionen Menschen in Deutschland sind zudem medikamentenabhängig. Hinzu kommt die weit verbreitete Selbstmedikation, die immer die Gefahr von Überdosierungen und Wechselwirkungen birgt.

Wichtig: Obwohl es generell sinnvoll ist, sich selbst über mögliche Nebenwirkungen von Medikamenten zu informieren, ersetzt eine Suche in gängigen Arzneimitteldatenbanken im Internet nicht die Rücksprache mit dem Arzt oder Apotheker.

### Weitere Informationen

[www.dvr.de/site.aspx?url=html/sonst/127\\_60.htm](http://www.dvr.de/site.aspx?url=html/sonst/127_60.htm)

Medien zum Thema „Drogen und Medikamente im Straßenverkehr“

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Suchfunktion „Medikamente“, Meldung: „Unfall nach Medikamenteneinnahme“

[www.netdoktor.de/medikamente/](http://www.netdoktor.de/medikamente/)

Informationen zu gängigen Medikamenten, Suche nach dem Produktnamen möglich



Hands up – Heatgun

# Brandgefahr durch Heißluftpistolen im Labor

**G**leich zweimal hat eine Heißluftpistole (auch Heatgun oder Heißluftgebläse genannt), die von jedem Heimwerker normalerweise zum Abbrennen von Farben und Lacken benutzt wird, zu verheerenden Bränden in den Laboren von Berliner Universitäten geführt.

In beiden Fällen entzündete sich brennbare Flüssigkeit an der noch heißen Heißluftpistole, die sich im Laborabzug befand. Ein Mitarbeiter erlitt schwere Verbrennungen an den Händen, vier weitere Beschäftigte trugen leichte Rauchvergiftungen davon. Der entstandene Sachschaden beläuft sich je Brand auf ca. 200.000 €.

Bei Untersuchungen durch die Präventionsabteilung der zuständigen Unfallkasse zeigte sich, dass die Heißluftpistole, die bis zu 550° C heiß werden kann, zu einem gängigen Arbeitsmittel im

Laborbereich geworden ist und mittlerweile den Bunsenbrenner ersetzt. Die Geräte werden als Heizquelle für sehr unterschiedliche Arbeitsgänge eingesetzt. Das reicht vom Ausheizen von Glasgeräten und -apparaturen bis zum Erwärmen von Flüssigkeiten.

Der „Arbeitskreis Laboratorien im Fachausschuss Chemie“ hat dieser Gefährdung durch einen eigenen Passus „Heißluftgebläse“ in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 526 – Laboratorien“ Rechnung getragen. Es wurde festgelegt, dass „Heißluftgebläse nicht in der Nähe brennbarer Flüssigkeiten oder Dämpfe betrieben werden dürfen“. Die neue Laborrichtlinie GUV R-120 (die derzeit erst als Entwurf vorliegt) weist noch auf andere Gefährdungen durch den Einsatz von Heißluftpistolen hin:

Heißluftgebläse können beim Einsatz in Abzügen das Rückhaltevermögen der Laborabzüge durch die erzeugte starke Luftströmung stören. Es kann zum Ausbruch von Gefahrstoffen kommen.

Zur Ablage am Arbeitsplatz werden fest montierte Halterungen empfohlen (z.B. waagrecht angebrachte Stativringe), da die am Gerät angebrachten Bügel und Halterungen keine Standsicherheit bieten.

Zur Verringerung der hohen Brandgefährdung sollten Heißluftgebläse grundsätzlich außerhalb des Abzuges montiert und aufbewahrt werden.

Die Beschäftigten sollten über diese Gefährdung umfassend unterwiesen werden, am besten anhand einer Betriebsanweisung.



### Heißluftpistolen im Labor

- ▶ Heißluftpistolen nicht im Laborabzug lagern
- ▶ Brennbare Flüssigkeiten nicht mit der Heißluftpistole erwärmen
- ▶ Lagerung des heißen Gerätes an einem sicheren Ort
- ▶ Gefährdungsbeurteilung durchführen
- ▶ Betriebsanweisung für Heißluftpistolen erstellen
- ▶ Unterweisung durchführen

Autorin: Karin Helmig, UK Berlin

## Dauerthema Laserdrucker: Wie gefährlich sind die Emissionen?

**M**achen Emissionen von Laserdruckern und -kopierern krank oder nicht? Die Diskussion wurde in der Vergangenheit recht hitzig geführt. Dr. Klaus-Werner Stahmer von der Berufsgenossenschaft Elektro, Textil und Feinmechanik hat den aktuellen Forschungsstand in einem allgemein verständlichen Beitrag zusammengefasst.

Insgesamt zieht der Experte das Fazit: „Alle bisher durchgeführten Untersuchungen und Studien erlauben es, nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse von einer Entwarnung zu sprechen.“

Gesundheitsgefährdungen durch Laserdrucker/-kopierer, so der Experte, wären während des laufenden Betriebes durch Emission von Gefahrstoffen denkbar:

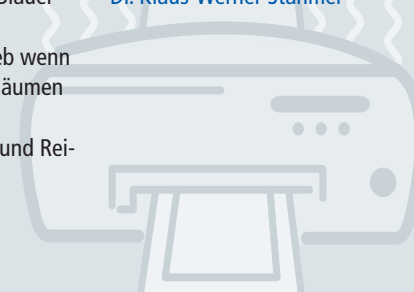
- ▶ bei der kontinuierlichen Reinigung der Fotoleitertrommel vom Tonerpulver,
  - ▶ durch Papierabrieb,
  - ▶ während der Aufheizphase durch sogenannte flüchtige organische Komponenten (VOC = volatile organic compounds), die aus dem Tonerpulver oder aus anhaftenden Ölen freigesetzt werden.
  - ▶ Druckkassetten nicht gewaltsam öffnen
- Außerdem gilt: Durch den Austausch der kompletten Druckkassette wird in modernen Geräten in der Regel kein Tonerstaub freigesetzt. Bei regelmäßiger Wartung der Geräte ist eine zusätzliche Ausrüstung mit Feinstaubfiltern nicht notwendig. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin informiert regelmäßig über aktuelle Anforderungen.

Deshalb empfiehlt er für den Betrieb von Laserdruckern/-kopierern:

- ▶ Möglichst geprüfte Toner und Drucker/Kopierer verwenden (Geräte sollten den Standard des Umweltzeichens „Blauer Engel“ einhalten)
- ▶ Drucker im Dauerbetrieb wenn möglich in separaten Räumen aufstellen
- ▶ Regelmäßige Wartung und Reinigung der Geräte

▶ [www.bgetf.de/aktuell/ap\\_thema\\_archiv\\_juli\\_2008.html](http://www.bgetf.de/aktuell/ap_thema_archiv_juli_2008.html)

Download des Beitrags von Dr. Klaus-Werner Stahmer



### Hörtest per Telefon

Eine einfache, anonyme und unverbindliche Möglichkeit, den Zustand des eigenen Gehörs zu überprüfen, ist jetzt aus dem deutschen Festnetz verfügbar. Anbieter ist die HörTech gGmbH. Ein Anruf aus dem deutschen Festnetz kostet 0,99 €. Das Screeningverfahren wurde im Rahmen des europäischen Projektes HearCom (+) entwickelt und ermitelt, wie gut man Sprache in lärmender Umgebung verstehen kann.

Das Verfahren ersetzt keine medizinische Diagnose, prüft aber das Hörvermögen in einer alltäglichen Situation und kann daher Hinweise geben, wie es um Ihr Gehör bestellt ist.

Weitere Informationen:

▶ [www.hoertest-per-telefon.de/](http://www.hoertest-per-telefon.de/)

KURZMELDUNG

## Sicher mobil arbeiten – auch am PC

Arbeitsschutz-Regelungen und -Empfehlungen für die stationäre Arbeit im Büro sind weit verbreitet. Nicht traditionelle Arbeitsplätze auf Geschäftsreisen etwa in der Flughafenlounge, im Zug oder im Hotel wurden bislang vernachlässigt, obwohl diese mobile Arbeit den Arbeitsschutz vor neue Anforderungen stellt. Das BGIA informiert:

▶ [www.dguv.de/bgia/de/akt/944\\_mobile\\_it/index.jsp](http://www.dguv.de/bgia/de/akt/944_mobile_it/index.jsp)

## Die deutsche Auftaktveranstaltung der europaweiten Kampagne der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ...

fand am 10. Juni 2008 in Berlin statt. Im Fokus stand ein Meinungsaustausch zum Nutzen der Gefährdungsbeurteilung, einem

der zentralen Anliegen der Kampagne. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat eine Datenbank mit kostenlosen Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung erstellt:

▶ <http://osha.europa.eu/de/campaigns/hw2008/campaign/kampagnematerialien>

Überblicksseite zur Kampagne

## Seoul-Erklärung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verabschiedet

Die International Labour Organisation (ILO) hat auf ihrem 18. Weltkongress am 29. Juni 2008 eine Erklärung zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verabschiedet. Sie betont, dass das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als ein Menschenrecht anerkannt werden sollte. Der Globalisierungs-

prozess müsse mit Vorbeugemaßnahmen einhergehen, um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

▶ [www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/aktuelles\\_seouldecl.htm](http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/aktuelles_seouldecl.htm)

## Franz Kafka: Zwischen Literatur und Arbeitsschutz

Anlässlich des 125. Geburtstages von Franz Kafka erinnert die Unfallkasse Berlin in einem Beitrag von Manuel Ahrens daran, dass Kafkas Romane und Prosastücke in einem engen Zusammenhang mit seiner bürgerlichen beruflichen Tätigkeit stehen. Franz Kafka war Verwaltungsjurist bei der gesetzlichen Unfallversicherung, wo er versuchte, die Prävention von Unfällen voran zu bringen. Durchsetzen konnte er sich mit seinen Forderungen nicht, da erging es Kafka fast wie seiner Romanfigur Gregor Samsa, heißt es einleitend.

▶ [www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/883.html](http://www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/883.html)

## Informationen zur Arbeitshygiene

Vom 24. bis 25. April 2008 fand in Erlangen das 6. Nordbayrische Forum „Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit“ statt. Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene e. V. (DGAH) bietet die Folien zum Vortrag „Arbeitshygiene in Deutschland, Occupational Hygiene in der globalen Wirtschaft“ von Ralf Hammesfahr und Dr. Hans Pfeil als Download. Themenschwerpunkte sind:

- ▶ Was ist Arbeitshygiene?
- ▶ Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene e.V. - Fragestellungen und Arbeitsfelder
- ▶ Arbeitshygiene in der globalen Wirtschaft
- ▶ Zukunft der Arbeitshygiene

▶ [www.sv-hf.de/download/7\\_Vortrag\\_Arbeitshygiene.pdf](http://www.sv-hf.de/download/7_Vortrag_Arbeitshygiene.pdf)

# Serie: Persönliche Schutzausrüstungen (Teil 2): Augen- und Gesichtsschutz

**D**amit Augen und Gesicht sicher vor mechanischen, optischen, chemischen oder thermischen Einwirkungen geschützt sind, müssen Persönliche Schutzausrüstungen hohe Anforderungen erfüllen und ggf. besonders penibel persönlich angepasst werden.

Für den Schutz von Augen und Gesicht stehen Schutzbrillen, Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzhauben zur Verfügung. Schutzbrillen bestehen aus Tragkörper (Fassung, Traghilfen und Verbindungselementen) und Sichtscheiben. Bei Sichtscheiben

unterscheidet man Ausführungen mit oder ohne Filterwirkung. Sicherheitssichtscheiben bieten zudem Schutz gegen aufprallende Teile und bei Stoßbelastung.

Schutzschilde müssen mit der Hand gehalten werden, um Gesicht und Teile des Halses zu schützen. Schutzschirme und Visiere bestehen aus einer Traghilfe und einer Sicherheitssichtscheibe, die das Gesicht und – je nach Länge und Erweiterungsteilen, z. B. Schürzen – auch Teile des Halses schützen. Gegen Fremdkörper – Stäube oder Festkörper wie z.B. Späne, Splitter oder Körner – schützen Sicherheitssichtscheiben und/oder zusätzliche Draht- oder Kunststoffgewebe.

Arbeitgeber müssen fehlstichtigen Beschäftigten geeigneten Augenschutz zur Verfügung stellen. Zu beachten ist, dass Korb-, Überbrillen oder Visiere, die über der Korrekturbrille getragen wer-

den, leicht beschlagen und so zu zusätzlichen Gefährdungen führen können. Deshalb sollte man sie nur kurze Zeit tragen.

In Laboratorien, in denen Gefahrstoffe ins Auge gelangen können, müssen zusätzlich Augenduschen installiert werden. Gelangen gefährliche Substanzen in das Auge, muss dieses sofort mit viel Wasser gespült werden. Danach muss der Betroffene umgehend einen Augenarzt aufsuchen.

Sicherheitsbeauftragte können viel dazu beitragen, dass PSA zum Schutz von Augen und Gesicht tatsächlich verwendet werden, nicht nur an Arbeitsplätzen, wo dies für alle Personen, die sich dort aufhalten, vorgeschrieben ist.

## Weitere Informationen

▶ [www.arbeitssicherheit.de](http://www.arbeitssicherheit.de)

BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

# IMPRESSUM

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2008  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK  
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer  
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München  
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser  
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München  
Bildnachweis: fotolia.de, UK Berlin  
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

▶ [Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)



# Neue TRGS 526 „Laboratorien“ in Kraft getreten

Die TRGS 526 „Laboratorien“ (alter Stand von 2001) wurde vom Arbeitskreis Laboratorien grundlegend überarbeitet und im Februar 2008 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie kann unter der Internetadresse [www.baua.de/nn\\_16744/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf](http://www.baua.de/nn_16744/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf) abgerufen werden.

Diese TRGS stellt den Regelteil der neuen Laborrichtlinien dar, die voraussichtlich Ende des Jahres erscheinen werden. Die Laborrichtlinien werden den Regelteil durch einen ausführlichen Erläuterungstext präzisieren.

Die grundlegenden Neuerungen zeigen sich schon in der neuen Gliederung der TRGS 526: Sie ist klarer und anwenderfreundlicher aufgebaut und hat folgende Gliederung:

- ▶ Anwendungsbereich
- ▶ Allgemeines
- ▶ Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung
- ▶ Übergreifende Betriebsbestimmungen
- ▶ Spezielle Betriebsbestimmungen
- ▶ Technische Schutzmaßnahmen
- ▶ Prüfungen
- ▶ Literatur

Im Kapitel 1 „Anwendungsbereich“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift für Laboratorien gilt, in denen nach chemischen, physikalischen oder physikalisch-chemischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen gearbeitet wird.

Es wurde ein neues Kapitel 3 „Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung“ eingebaut. Eine zentrale Aussage und damit wichtige Hilfestellung für das praktische Arbeiten im Labor findet sich in diesem neuen Kapitel 3: Hier wird festge-



stellt, dass man im Allgemeinen davon ausgehen kann, dass keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen im Labor vorliegt, wenn fachkundiges und zuverlässiges Personal

- ▶ nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik
- ▶ und insbesondere nach dieser Regel und laborüblichen Bedingungen arbeitet (wobei die laborüblichen Bedingungen als das Arbeiten in Abzügen nach DIN 12924 oder DIN EN 14175 und das Einhalten von genau angegebenen Gefahrstoffhöchstmengen definiert werden).

Wenn diese Randbedingungen eingehalten werden, entfällt im Allgemeinen die Messverpflichtung nach der Gefahrstoffverordnung. Wird dagegen auch nur gegen eine dieser Forderungen verstoßen, so muss eine ausführliche Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Damit müssen dann gegebenenfalls weitere zusätzliche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und möglicherweise Messungen veranlasst werden.

Im neuen Kapitel 4: „Übergreifende Betriebsbestimmungen“ sind allgemeine Forderungen zusammengefasst, die für alle Laboratorien gelten. Neu sind hier insbesondere Kapitel zur Hygiene und Ergonomie. In dieses Kapitel wurden auch die in der alten TRGS eigenständigen Kapitel „Umgang mit Abfällen“, „Kleidung und

Schuhwerk“, „Persönliche Schutzausrüstung“ und „Erste Hilfe“ integriert.

In dem ebenfalls neuen Kapitel 5: „Spezielle Betriebsbestimmungen“ sind dagegen Bestimmungen enthalten für den Umgang mit speziellen Stoffen und für spezielle Tätigkeiten und Geräte. Hier kann der Nutzer bei Bedarf gezielt nachschlagen, wenn er mit Stoffen, Verfahren oder Geräten arbeitet, die nicht in jedem Labor vorkommen und damit in Kapitel 4 geregelt worden sind.

Das ehemalige Kapitel „Bau und Ausrüstung“ ist als Kapitel 6: „Technische Schutzmaßnahmen“ auf den neuesten Stand gebracht worden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die neue TRGS 526 durch ihre verbesserte Gliederung und ihre präziseren Aussagen auch in Zukunft eine wesentliche Hilfe bei der Sicherstellung von Arbeits- und Gesundheitsschutz in Laboratorien sein wird.

Mit dem Erscheinen der Laborrichtlinie, also der mit den Erläuterungen zur TRGS 526 versehenen GUV-Regel werden wir Sie in *UV aktuell* ausführlich über die neuen Inhalte informieren.

*Autor: Dr. Erich Leidl, stv. Leiter des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV*

Experten für Wiedereingliederung bieten kompetente Hilfe

# Psychische Erkrankungen am Arbeitsplatz: Wie Arbeitgeber damit umgehen sollten



**Arbeitgeber, die psychisch erkrankten Mitarbeitern ihre Unterstützung anbieten wollen, sollten sich zuvor entsprechend beraten lassen. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin. Gerade bei psychischen Erkrankungen kann frühzeitige Unterstützung lange Krankschreibungen oder gar Frühverrentung verhindern. Wer jedoch vorschnell handelt, kann bei den Betroffenen Abwehr und Ablehnung erzeugen – und erreicht damit das Gegenteil von dem, was er eigentlich möchte.**

„Angesichts des drohenden Fachkräftemangels erkennen immer mehr Arbeitgeber, dass sie Verantwortung für die Gesundheit ihrer Beschäftigten übernehmen müssen“, sagt Dr. Dirk Windemuth, Arbeitspsychologe am BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Dresden. Das gilt auch für die seelische Gesundheit: Depressionen, Burnout oder Angststörungen sind nach Angaben des BKK Bundesverbandes mittlerweile die vierthäufigste Krankheit am Arbeitsplatz und der Hauptgrund für vorzeitiges Ausscheiden aus dem Beruf. Allerdings fällt Führungskräften gerade der Umgang mit psychisch Erkrankten schwer. „Die richtige Strategie, den richtigen Ton bei psychischen Erkrankungen von Mitarbeitern zu treffen, gehört sicherlich mit zu den schwersten Aufgaben, die auf einen Vorgesetzten zukommen können“, so Windemuth. „Beratung ist in diesen Fällen also besonders wichtig.“

## Zeichen richtig deuten

Zunächst geht es darum, die Anzeichen für eine psychische Erkrankung richtig zu deuten. Denn nicht jede Stimmungsschwankung ist gleich eine psychische Störung. „Psychologische Diagnosen können und sollten nur Klinische Psychologen oder speziell ausgebildete Ärzte stellen“, betont Windemuth.

Hohe Ausfallzeiten durch Krankheit, auffälliges Verhalten wie Selbstgespräche, Zwänge oder Wahrnehmung unrealistischer Dinge können aber einen Hinweis auf psychische Erkrankungen geben. Auch verändertes Sozialverhalten in Form von sozialem Rückzug, starker Gereiztheit oder offensichtlicher Leidensdruck wie bedrückte Stimmung über längere Zeit können Anzeichen sein. Spätestens bei auffälligen Leistungseinbußen wie extrem verlangsamtes Arbeiten oder hohe Fehlerquoten sollte sich der Arbeitgeber mit Experten beraten, wie er helfen kann.

„In dieser schwierigen Situation sollte der Arbeitgeber auf die Hilfe von Fachleuten zurückgreifen“, so Psychologe Dirk Windemuth. „Das kann der Betriebsarzt oder ein Disability Manager sein, aber auch ein Spezialist der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.“ Zunächst müsse die Führungskraft herausfinden, ob der Betroffene über seine psychischen Probleme sprechen und Hilfe bekommen möchte. Wenn nicht, kann es sein, dass er in Abwehrhaltung geht und gar keine Hilfe mehr annimmt. Windemuth: „Oft ist der Leidens-

druck der Erkrankten aber auch so groß, dass sie froh sind, wenn sie angesprochen werden und Hilfe angeboten wird.“

## Hohe Kompetenz in Psychologie und Kommunikation

Ist die Situation geklärt, sollte der Arbeitgeber Maßnahmen zur betrieblichen Eingliederung planen, damit der Betroffene nicht in eine Abwärtsspirale aus Krankschreibung und Angst vor Arbeitsplatzverlust gerät. Gerade hier kann ein Disability Manager von Nutzen sein: „Disability Manager sind vor allem Kommunikatoren, werden in ihrer Ausbildung neben dem Fachwissen umfangreich in Psychologie und Kommunikation geschult“, so Windemuth über die Experten, die das gesetzlich vorgeschriebene betriebliche Eingliederungsmanagement umsetzen. Disability Manager führen die unterschiedlichen Beteiligten zusammen und steuern den gesamten Eingliederungsprozess. Sie gehören zu den wenigen Experten in Deutschland, die sich in der komplexen Struktur von Hilfsangeboten des deutschen Sozialsystems gut auskennen – etwa den Angeboten der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Integrationsämter, der Bundesagentur für Arbeit und anderen, gerade auch im Bereich der Prävention und Rehabilitation psychischer Erkrankungen.

Weitere Informationen zum Thema:  
[www.disability-manager.de](http://www.disability-manager.de)

(DGUV)



Die BG Kliniktour 2008 bei der Unfallklinik Murnau

# Murnau – Peking: Go for Paralympics

Ziel der bundesweiten Infotour durch die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken ist, den Reha- und Behindertensport in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Vom 2. Juni bis zum 20. September machte die BG-Kliniktour 2008 in neun BG-Kliniken Station.

Ins Leben gerufen wurde die BG-Kliniktour von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK). Der Deutsche Rollstuhl-Sportverband (DRS), der Deutsche Behindertensportverband (DBS) und der Förderkreis Behindertensport unterstützten die Tour zusammen mit Paralympischen Athleten des BG-Teams, darunter die Schwimmerin Kirsten Bruhn (Foto unten li.) und die Sportschützin Manuela Schermund. Im Rahmen des Veranstaltungsprogramms demonstrierten die Sportler eindrucksvoll, welche Leistungen sie trotz körperlicher Behinderungen vollbringen können.

Die Unfallklinik in Murnau bot den Besuchern der BG-Kliniktour ein vielfältiges Programm, um zu zeigen, was Menschen trotz einer Behinderung erreichen können.



Natalie Simanowski, zweimal Silber in Peking

Und es sollte demonstriert werden, wie wichtig der Rehasport für eine erfolgreiche Heilung und Rehabilitation nach einem Unfall ist. Dazu waren Fitnessstationen und Infostände aufgebaut, wurden verschiedene Hochleistungsgeräte für Radfahrer mit Handicap vorgestellt und Interviews auf der Bühne mit Betroffenen geführt.

Sport verbessert bei den Patienten nachhaltig die Lebensqualität und die Selbst-

ständigkeit. Da Sport aber nicht alles ist, vermittelte die BG-Kliniktour 2008 auch, welche Möglichkeiten es gibt, nach einem Unfall wieder im beruflichen, privaten und gesellschaftlichen Leben Fuß zu fassen.

Im Auftrag der Bayer. Staatsregierung verabschiedeten Dr. Maximilian Gaßner vom Bayer. Sozialministerium und Anita Knochner, die bayerische Behindertenbeauftragte, die bayerischen Teilnehmer, die zur Paralympics in Peking reisten.



Kirsten Bruhn, Schwimmer-Gold in Peking, dazu einmal Silber und zweimal Bronze



Die bayerischen Paralympics-Teilnehmer

**SERIE:** Das wissenswerte Urteil

# Ehrenamtliche Tätigkeiten – unverzichtbar für die Gesellschaft und unter dem Schutz der Unfallversicherung

**Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.**

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind vielfältige Tätigkeiten und Verrichtungen vom Versicherungsschutz umfasst. Ein wichtiger Versicherungstatbestand ist dabei auch die Regelung, dass bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz gestellt sind. Wie schon früher die Reichsversicherungsordnung enthält auch das heute maßgebliche Sozialgesetzbuch (SGB VII) selbst keine nähere Umschreibung des Begriffs der „ehrenamtlichen Tätigkeit“, so dass dessen Bedeutung aus dem Wortsinn und dem Regelungszusammenhang erschlossen werden muss.

**Ein Fall geht durch die Instanzen**

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte über einen Streitfall zu entscheiden, in dem der Verletzte auf dem Nachhauseweg von einer Diplomprüfung, an der er als Prüfer teilgenommen hatte, einen Unfall erlitt. Der im Jahre 1932 geborene Kläger, der an der Universität B eine Professur für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik innehatte, war am 1. August 1997 pensioniert worden. Auf Grund einer Bestimmung des einschlägigen Landeshochschulge-

setzes, nach der es Professoren erlaubt ist, auch nach Eintritt in den Ruhestand noch Lehrveranstaltungen abzuhalten und an Prüfungen mitzuwirken, nahm er nach mehr als vier Monaten nach Eintritt in den Ruhestand als Prüfer an der Diplomprüfung eines seiner früheren Studenten teil. Eine Vergütung wurde für diese Tätigkeit nicht gezahlt. Auf dem Heimweg von der Prüfung zu seiner Wohnung stürzte er und verletzte sich am linken Fuß. Das Sozialgericht hatte den beklagten Unfallversicherungsträger (UVT) verurteilt, den Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen. Auf die Berufung des UVT hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage des Professors abgewiesen. Nun kam es darauf an, wie das BSG als letzte Instanz die Fragestellungen, die der Fall aufwirft, entscheidet.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zählt zu den versicherten Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Maßgeblich ist im hier dargestellten Fall also die Frage, ob der pensionierte Professor im Rahmen der Prüftätigkeit eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, die einem der Versicherungstatbestände nach dem Unfallversicherungsrecht zuzuordnen ist. Nur unter dieser Voraussetzung liegt auch ein versicherter Wegeunfall vor.

**Versicherungsfreiheit für Beamte**

Der Versicherungsschutz nach den Vorschriften des SGB VII ist hier zunächst nicht deshalb ausgeschlossen, weil die

Heranziehung des Verletzten als Prüfer Folge seiner früheren Tätigkeit als beamtetem Hochschullehrer war. Zwar sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Personen versicherungsfrei, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Dies ist bei dem Kläger jedoch nicht der Fall, da er nach den einschlägigen Vorschriften des für ihn geltenden Landesbeamtenrechtes nach Eintritt in den Ruhestand keinen Anspruch auf Unfallfürsorge gegen seinen früheren Dienstherrn mehr erwerben kann.

**Ein Prüfer als Arbeitnehmer?**

Inwiefern kann also die Teilnahme als Prüfer an einer Diplomprüfung eine versicherte Tätigkeit im Rahmen des Unfallversicherungsrechtes sein? Eine Versicherung als Beschäftigter im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) kommt bei der Abnahme der Diplomprüfung nicht in Betracht. Denn ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität B hatte ersichtlich nicht bestanden, nur weil der Kläger noch an einer Diplomprüfung beteiligt war. Es liegt auch keine typische arbeitnehmerähnliche Tätigkeit als „Wie-Beschäftigung“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII vor. Eine Versicherung nach dieser Vorschrift scheidet aus, weil der Kläger keine Tätigkeit ausgeübt hatte, die ihrer Art nach sonst im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden könnte. Denn die ihm als pensioniertem Hochschullehrer eröffnete Möglichkeit, nach Eintritt in den Ruhestand noch bei Prüfungen mitzuwirken, kann von vornherein nur in der durch Gesetz und Prüfungsordnung festgelegten und im konkreten Fall so auch praktizier-



ten Form wahrgenommen werden. Eine Tätigkeit „wie ein Arbeitnehmer“ liegt also gerade nicht vor.

Somit kommt nur noch Versicherungsschutz im Rahmen einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ in Betracht. Versichert sind nach dieser Regelung Personen, die z.B. für Körperschaften des Öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig werden.

### Definitionskomponenten eines inhaltsreichen Begriffes

Die Universität B zählt zu den Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Aber ist die Teilnahme an der Prüfung als Prüfer auch eine „ehrenamtliche Tätigkeit“? Das LSG hatte dies immerhin zuvor verneint. In der Rechtswissenschaft besteht Einigkeit darüber, dass „ehrenamtlich“ nur eine Tätigkeit ist, die unentgeltlich ausgeübt wird. Das Erfordernis der Unentgeltlichkeit ist dem Merkmal der Ehrenamtlichkeit immanent. Unentgeltlich wird derjenige tätig, der für seine Arbeit keine Vergütung erhält. Dieses Definitionselement ist im vorliegenden Streitfall gegeben. Dass eine Tätigkeit für eine juristische Person des Öffentlichen Rechts ohne Bezahlung ausgeübt wird, reicht für sich allein freilich zur Begründung des Versicherungsschutzes im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit aber noch nicht aus.

### Reicht die „Ehre“ oder muss es auch ein „Amt“ sein ?

Die Rechtsprechung hat daraus, dass die Versicherung an die Ausübung eines „Amtes“ anknüpft, gefolgert, dass dem Tätigen von dem Rechtsträger ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenkreis übertragen worden sein muss, der sich seinerseits wiederum innerhalb des der öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt zugewiesenen qualifizierten Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereiches halten muss. Diese Eingrenzung entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, die einen Unfallversicherungsschutz für Personen begründen soll, die in der Verwaltung und Rechtspflege sowie im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit ehrenamtlich tätig werden. Die

fragliche Tätigkeit braucht dabei nicht auf Dauer angelegt zu sein. Sie kann auf einzelne Veranstaltungen begrenzt sein, nur vorübergehend ausgeübt oder sogar nur einmal und nur für wenige Stunden verrichtet werden.

Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Land B handelte als Träger der Universität im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit, als es die in Rede stehende Diplomabschlussprüfung am Unfalltag durchführte. Der Verletzte war als Prüfer unentgeltlich tätig und ihm war dieses Amt zuvor förmlich übertragen worden.

### Die Üblichkeit einer Tätigkeit als Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Aber das war noch nicht alles; für eine Entscheidung des Falles kam es für das BSG noch darauf an, ob der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit ein weiteres eingrenzendes Definitionsmerkmal beinhaltet: Das zuvor urteilende LSG hatte nämlich entschieden, dass ehrenamtliche Tätigkeit nur eine solche sein kann, die „üblicherweise“ ehrenamtlich ausgeübt wird. Das BSG ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Diese vom LSG geforderte Einschränkung findet im Wortlaut des Gesetzes keine unmittelbare Stütze. Aus dem Begriff des Ehrenamtes und dem Kontext, in dem er gebraucht wird, lässt sie sich nicht herleiten. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird lediglich darauf hingewiesen, dass ehrenamtliche Handlungen solche sein müssen, die üblicherweise nicht von gewerblichen Arbeitnehmern wahrgenommen werden, selbst wenn dies rechtlich möglich wäre. Diese Eingrenzung wird aus dem Begriff des „Amtes“ abgeleitet und damit begründet, dass andernfalls jede unentgeltliche Tätigkeit für eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts (z.B. die kostenlose Reparatur eines Fahrzeuges für eine Gemeinde) ohne weiteres eine ehrenamtliche Tätigkeit wäre. Ob dem uneingeschränkt zu folgen ist, brauchte das BSG hier nicht zu entscheiden, denn die Tätigkeit als Prüfer in einem Universitätsexamen kann ersichtlich nicht durch gewerbliche Arbeitnehmer, sondern nur durch

Professoren und Hochschuldozenten in dem durch Gesetz und Prüfungsordnung festgelegten Rahmen wahrgenommen werden.

### Der Gesetzeszweck: Einsatz im öffentlichen Interesse soll versichert sein

Eine Begrenzung auf Tätigkeiten, die „üblicherweise“ ehrenamtlich verrichtet werden, wäre auch mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar. Dadurch, dass ein pensionierter Hochschullehrer nach Eintritt in den Ruhestand noch bei akademischen Prüfungen mitwirkt, unterstützt er seine frühere Universität bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungsverpflichtungen und betätigt sich im öffentlichen Interesse, ohne dafür eine Bezahlung zu erhalten. Er gehört damit genau zu dem Personenkreis, den der Gesetzgeber mit der Erstreckung des Unfallversicherungsschutzes auf ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohl der Allgemeinheit gerade begünstigen wollte. Eine Auslegung, die ihm gleichwohl den Versicherungsschutz versagt, weil Hochschulprüfungen in der großen Mehrzahl von hauptamtlich tätigen Professoren und Dozenten abgenommen werden, kann danach nicht gerechtfertigt sein. Angesichts dessen kann auf sich beruhen, ob das LSG bei der Beurteilung der Üblichkeit nicht ohnehin eine falsche Bezugsgruppe gewählt hat. Nach dem das Hochschulgesetz des Landes ausdrücklich eine Sonderregelung für die Prüfungstätigkeit der in Ruhestand befindlichen Professoren trifft, hätte es nahegelegen, insoweit allein auf diese engere Gruppe der pensionierten Hochschullehrer abzustellen, deren Teilnahme an Prüfungen regelmäßig und somit „üblicherweise“ ehrenamtlich erfolgt.

Da die Revision des Klägers Erfolg hatte, bestand im Ergebnis Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Autor: Rainer Richter,  
Leiter der Rechtsabteilung  
des Bayer. GUVV**

# SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

**Frau D. von einer Schule in F. fragt an:**



„Bei unserem Gymnasium handelt es sich um eine offene Ganztagschule. Zu unserem Angebot gehört verpflichtend auch eine tägliche Mittagsverpflegung, die wir in einem abgetrennten Speisesaal anbieten. Meine Frage: Sind die Schüler während des Mittagessens im Rahmen der offenen Ganztagschule und auf den Wegen zum Speisesaal versichert? Muss dazu immer eine Lehrkraft anwesend sein oder können Eltern die Aufsicht während des Essens übernehmen? Und wie sieht es während der anschließenden Hausaufgabenbetreuung aus?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau D.,

die verlängerte Mittagsbetreuung steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hiervon sind nicht nur alle mit der Betreuungsmaßnahme im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Wege versichert, sondern auch Unfälle, die sich während der Betreuungsmaßnahme durch alterstypisches (Fehl-)Verhalten ereignen. Unversichert sind lediglich Körperschäden, die sich bei der ungestörten Nahrungsaufnahme ereignen, etwa der Biss eines Kindes auf die eigene Zunge.

Die Anwesenheit von qualifiziertem Lehrpersonal ist keine zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz; werden andere Personen hinzugezogen, sollten diese aber in das pädagogische Gesamtkonzept der offenen Ganztagschule einbezogen werden.

Schließt die Hausaufgabenbetreuung unmittelbar an den Unterricht oder eine andere Betreuungsmaßnahme (z. B. das Mittagessen) an, ist auch hierfür der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben.“

**Herr T. aus R. erkundigt sich:**



„Als Abschluss meines Studiums fertige ich zur Zeit meine Diplomarbeit. Die notwendigen Experimente führe ich im Labor der Universität R. durch. Nun habe ich gehört, dass ich dabei nicht versichert sein soll. Ist dies zutreffend?“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr T.,

zutreffend ist, dass die Anfertigung der Diplomarbeit grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Wenn Sie hierzu aber mit Zustimmung der Universität deren Räumlichkeiten, etwa ein Labor, nutzen, besteht während des Aufenthalts auf dem Universitätsgelände Versicherungsschutz nach einer Sonderbestimmung unserer Satzung. Unversichert sind aber die mit den Laborarbeiten verbundenen Wege außerhalb des Universitätsgeländes.“

**Frau E. aus F. fragt:**



„Die Hausaufgabenbetreuung der Schüler des Gymnasiums F. im Rahmen des Projekts „Offene Ganztagschule“ wird durch Studenten überwacht, die vom Förderverein der Schule geringfügig beschäftigt werden. Sind die Schüler und die Studenten gegen Unfälle versichert?“

**Antwort:**



„Sehr geehrte Frau E.,

die Teilnahme von Schülern an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt auch, wenn als Betreuungspersonal keine Lehrkräfte eingesetzt werden, die Schule aber sonst, etwa durch die Stellung von Räumlichkeiten und eine pädagogische Gesamtplanung, Einfluss auf die Durchführung nimmt.

Die geringfügig beschäftigten Studenten sind der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ([www.vbg.de](http://www.vbg.de)) zu melden, wenn nicht die Schule selbst, sondern der Förderverein als Arbeitgeber auftritt.“

**Herr W. aus L. fragt an:**



„In der Gemeinde M. bestehen zwei Kinderfeuerwehrgruppen. Diese wurden eingerichtet, um bereits frühzeitig spielerisch das Interesse am aktiven Feuerwehrdienst zu wecken. Aufgenommen werden Kinder ab 6 Jahren.



Bitte können Sie uns schriftlich bestätigen, dass diese Kinder bei eventuellen Unfällen beim GUVV versichert sind?“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr W.,

Jugendfeuerwehren stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für die Feuerwehranwärter ist in Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes aber ein Mindestalter von 12 Jahren vorgeschrieben. Jüngere Kinder, die spielerisch an den Feuerwehrdienst herangeführt werden sollen, erfüllen diese gesetzliche Anforderung nicht und stehen daher auch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

**Herr B. aus N. erkundigt sich:**



„Im Rahmen der Städtepartnerschaft kommt es regelmäßig zu einem Austausch von Delegationen, der im Einzelfall auch durch einen Beschäftigten der Stadt vorbereitet wird, der zu unserer Partnergemeinde nach Tschechien fährt (ca. 100 Kilometer). Endet der Versicherungsschutz an der Grenze oder was können wir tun, damit die gesamte Reise versichert ist?“

**Antwort:**



„Sehr geehrter Herr B.,

„der Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gilt auch im Ausland, wenn die Entsendung dorthin im Voraus

zeitlich begrenzt ist. Bei den von Ihnen beschriebenen Vorbereitungsfahrten kann hiervon ausgegangen werden, so dass durch Sie nichts Weiteres zu veranlassen ist. Eignet sich ein Unfall, ist dieser an unseren Verband zu melden. Die hierzu erforderliche Unfallanzeige erhalten Sie im Fachhandel oder unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de).

Sollten bei einer notwendigen ärztlichen Behandlung im Ausland oder einer späteren Rechnungsstellung an Ihren Beschäftigten Probleme auftreten, stehen wir Ihnen, auch telefonisch, gerne zur Verfügung.“

**Autor: Klaus Hendrik Potthoff,  
stv. Leiter des Geschäftsbereichs  
Rehabilitation und Entschädigung  
beim Bayer. GUVV**



**Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2007**

# Gesicherte Werte

**Die Tagung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 25. und 26. Juni 2008 in Erlangen begann mit der Besichtigung der Labor-Arbeitsplätze im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.**

Die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV tagte am 08. und 09. Juli 2008 in Weiler im Allgäu und wurde vom Ersten Bürgermeister im Rathaus empfangen.

Schwerpunkt der umfangreichen Tagesordnungen dieser Sitzungen waren zukunftsweisende Beratungen zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern nach dem ab 01.10.2008 geltenden Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG). Ferner wurden Präventionsmaßnahmen und Finanzthemen behandelt, wobei sich erneut die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Selbstverwaltungsgremien und Geschäftsführung bestätigte.

**Vertreterversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer**

Die Vertreterversammlungen beider Versicherungsträger nahmen die jeweilige Jahresrechnung 2007 ab und erteilten die



Entlastung für den Vorstand des Bayer. GUVV sowie für den Vorstand der Bayer. LUK und für den Geschäftsführer.

**Beide Vertreterversammlungen würdigten den positiven Rechnungsabschluss 2007.**

Das Haushaltsvolumen beider Versicherungsträger umfasste insgesamt rund 171 Millionen EURO, davon 128 Millionen EURO für den Bayer. GUVV und 43 Millionen EURO für die Bayer. LUK. Der Gesamtaufwand blieb erfreulicherwei-

se unter den für 2007 prognostizierten Haushaltsansätzen. Überschüsse wurden erzielt. Vorausschauend auf die im UVMG vorgesehene Neuordnung des Vermögensrechts beschlossen beide Selbstverwaltungsgremien, die erwirtschafteten Finanzmittel dem jeweiligen Vermögen zuzuführen.

Damit wurde das Geschäftsjahr 2007 erfolgreich abgeschlossen. Gesicherte Werte garantieren die gute finanzielle Zukunft.



*von rechts: Erster Bürgermeister Karl-Heinz Rudolph mit Geschäftsführer Elmar Lederer*



*Mitglieder der Vertreterversammlung Bayer. GUVV vor dem Rathaus in Weiler im Allgäu*



von links: Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung Bayer. LUK, Vitus Höfelschweiger und Ragna Zeit-Wolfrum, Geschäftsführer Elmar Lederer, Sieglinde Ludwig, Dr. Jezussek vom Bayer. LGL, stv. Geschäftsführer Michael von Farkas

Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV



### Bericht des Geschäftsführers

Geschäftsführer Elmar Lederer präsentierte den Vertreterversammlungen des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Jahres 2007 und stellte die Trends für beide Versicherungsträger dar.

Infolge der milden Witterungsverhältnisse des Jahres 2007 sind die Fallzahlen erfreulicherweise insgesamt (Bayer. GUVV und Bayer. LUK) um rund 1,5 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Bei der Bayer. LUK ist das Unfallgeschehen geringfügig gestiegen. Verursacht wurde dies durch die Zunahme des versicherten Personenkreises mit wachsenden Studentenzahlen und durch den erweiterten Versicherungsumfang beim Ausbau der Ganztagesbetreuung in der Schüler-Unfallversicherung.

Beim Bayer. GUVV wirkte sich das wesentlich unter der Prognose liegende Unfallgeschehen besonders bei den Entschädigungsleistungen aus, die um rund 5,78 Millionen EURO unter dem Planansatz lagen.

Mit dem stark rückläufigen Wegeunfallgeschehen wurden auch die besonders schweren Unfälle weniger. Kostenmindernd zeigten sich zudem alternative Behandlungsmethoden und ambulante Operationen. Nicht unerhebliche Einsparungen konnten schließlich durch eine konsequente Abrechnungsprüfung erzielt werden.

Der Planansatz für Verwaltungskosten wurde insgesamt um 5,45 % unterschritten.

Die Sanierung des Gebäudedaches und der Sprinkleranlage in der Tiefgarage wurde umlageneutral aus den Betriebsmitteln des Bayer. GUVV finanziert.

Ziel ist es weiterhin, die komplexen Aufgaben mit weniger Personalaufwand auf gleichbleibend hohem Niveau durch bestens qualifizierte Mitarbeiter zu erfüllen.

Das UVMG sieht vor, dass die Feststellung, Erhebung und Abwicklung der Insolvenzgeldumlage künftig auf die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag übergeht. Somit werden die bisher in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Beträge für diese Auftragsangelegenheit das wirtschaftliche Ergebnis in Zukunft nicht mehr tangieren.

**Autorin:**  
**Elisabeth Thurnhuber-Spachmann**

# Die Jahresergebnisse 2007 in Kurzfassung

Details zu den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen enthält der ausführliche Geschäftsbericht 2007. Hier die wichtigsten Ergebnisse 2007 in Kurzfassung:

2007	Bayer. GUVV	Bayer. LUK	Gesamt
<b>Mitgliedsunternehmen</b>	<b>Unternehmen 63.457 (einschl. Privathaushalte)</b>	<b>Freistaat Bayern und 67 übernommene Unternehmen</b>	
	<b>Einrichtungen 5.868 (Schulen, Kinder- tagesstätten etc.)</b>	<b>Einrichtungen 10.695 (Schulen, Kinder- tagesstätten etc.)</b>	
<b>Zahl der Versicherten</b>	<b>3.631.437</b>	<b>954.087</b>	<b>4.585.524</b>
<b>Angezeigte Versicherungsfälle</b>	<b>165.202</b>	<b>50.309</b>	<b>215.511</b>
<b>davon Allgemeine UV</b>	<b>32.633</b>	<b>11.670</b>	<b>44.303</b>
<b>davon Allgemeine SUV</b>	<b>132.569</b>	<b>38.639</b>	<b>171.208</b>
<b>Neue Unfall-/BK-Renten</b>	<b>354</b>	<b>136</b>	<b>490</b>
<b>Summe der Entschädigungs- leistungen</b>	<b>92.358.173,01</b>	<b>35.325.160,24</b>	<b>127.683.333,25</b>
<b>davon Allgemeine UV</b>	<b>56.681.216,83</b>	<b>23.911.316,34</b>	<b>80.592.533,17</b>
<b>davon Schüler-UV</b>	<b>35.676.956,18</b>	<b>11.413.843,90</b>	<b>47.090.800,08</b>
<b>Präventionskosten</b>	<b>5.385.372,63</b>	<b>1.668.287,95</b>	<b>7.053.660,58</b>
<b>Vermögens- und sonstige Aufwendungen</b>	<b>17.371.934,40</b>	<b>2.341.205,86</b>	<b>19.713.140,26</b>
<b>Verwaltungskosten</b>	<b>12.072.277,60</b>	<b>3.599.721,22</b>	<b>15.671.998,82</b>
<b>Verfahrenskosten</b>	<b>896.137,56</b>	<b>350.415,62</b>	<b>1.246.553,18</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>128.083.895,20</b>	<b>43.284.790,89</b>	<b>171.368.686,09</b>
<b>davon Allgemeine UV</b>	<b>80.186.691,49</b>	<b>29.065.799,08</b>	<b>109.252.490,57</b>
<b>davon Schüler UV</b>	<b>47.897.203,71</b>	<b>14.218.991,81</b>	<b>62.116.195,52</b>
<b>Einnahmen</b>			
<b>Umlagen und Beiträge</b>	<b>116.013.801,70</b>	<b>40.380.082,64</b>	<b>156.393.884,34</b>
<b>Regresseinnahmen</b>	<b>4.354.199,96</b>	<b>1.746.782,27</b>	<b>6.100.982,23</b>
<b>Vermögenserträge und sonstige Einnahmen</b>	<b>7.715.893,54</b>	<b>1.157.925,98</b>	<b>8.873.819,52</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>128.083.895,20</b>	<b>43.284.790,89</b>	<b>171.368.686,09</b>





Die drei Prüfungsbesten zwischen den Ehrengästen – von links nach rechts: Karl Tschacha, Vorstand Bayer. Staatsforsten, Franz Wenzl, ehem. Azubi Nationalpark Bayer. Wald, Waldprinzessin Theresa Limbrunner, Volker Quillmann, ehem. Azubi Bundesforsten, Marcel Müller, ehem. Azubi Städt. Forstverwaltung Aschaffenburg, Sepp Spann, Vorsitzender Bayer. Waldbesitzerverband, Georg Windisch, Leiter Bayer. Forstverwaltung

## Abschlussprüfung der Forstwirte in Bayern

**Waldarbeit ist trotz moderner Techniken eine gefährliche und körperlich stark belastende Tätigkeit. Sie verlangt ein hohes Maß an Selbständigkeit und eigenverantwortlichem Handeln. Die dreijährige Ausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf und umfasst alle im Forstbetrieb anfallenden Tätigkeiten von der Waldbegründung bis zur Holzernte. Dabei werden den Profis im Wald nicht nur fachliche Fertigkeiten der Waldarbeit vermittelt – gerade der Arbeits- und Gesundheitsschutz spielt bereits in der Ausbildung eine wichtige Rolle.**

Am 25. Juli 2008 fand an der Bayerischen Waldbauernschule in Kelheim die Freisprechungsfeier für die Absolventen der Abschlussprüfung 2008 im Ausbildungsberuf statt. Mit dieser feierlichen Veranstaltung fand eine fundierte dreijährige Ausbildung ihren Höhepunkt, bevor die jungen Forstwirte in ihr abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Berufsleben einsteigen werden. Alle 53 Auszubildenden bestanden ihre Prüfungen – viele mit hervorragenden Leistungen. Neben der Begrüßung durch den Gastgeber, dem Leiter der Waldbauernschule Manfred Schwarzfischer, hielt Georg Windisch als Chef der Bayerischen Forstverwaltung eine Festrede, der sich zahlreiche Grußworte verschiedener Ehrengäste anschlossen.

Bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der Preisverleihung an die drei Prüfungsbesten wurden die Veranstalter durch die Bayerische Waldprinzessin, Theresa Limbrunner, unterstützt.

Damit das Thema Arbeitssicherheit bei den Absolventen auch später stets präsent ist, überreichten Vertreter des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK jedem Absolventen ein Informationspaket mit speziellen Materialien zum Schutz vor Gefährdungen und zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe. Für das Berufsleben wünschen wir ein unfallfreies Arbeiten und stets eine gesunde Heimkehr aus dem Wald.

*Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*

### Gesundheitstage 2008 bei den Bayerischen Staatstheatern

Mit einem Informationsstand vertreten war die Bayer. LUK bei den Gesundheitstagen der Bayer. Staatstheater am 10. Juni und am 4. Juli in München.

Mitarbeiter der Theater nahmen das Angebot rege an, sich Tipps zur Gesunderhaltung zu holen und über Fachfragen zur Arbeitssicherheit zu diskutieren.



Peter Hartmann-Gündel, Aufsichtsperson beim Bayer. GUVV, im Gespräch

### Bekanntmachung der Sitzungstermine

Eine außerordentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse ist für Mittwoch, den 12. November 2008, um 11.00 Uhr, vorgesehen.

Die nächste turnusmäßige Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse ist am Mittwoch, dem 10. Dezember 2008, um 11.00 Uhr.

Beide Sitzungen finden im Dienstgebäude in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK  
**Ragna Zeit-Wolfrum**

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am Mittwoch, dem 19. November 2008, um 11.00 Uhr, in 80805 München, Ungererstr. 71, EG, Raum 051, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV  
**Ulrike Fister**

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann, Tel. 089/36093-111, E-Mail: [sv@bayerguvv.de](mailto:sv@bayerguvv.de)

# Jetzt anmelden

# Newsletter



**Der Newsletter  
von Bayer. GUVV  
und Bayer. LUK  
informiert aktuell  
rund um den  
Arbeits- und  
Gesundheitsschutz.**

**ANMELDEN** – so geht's:  
Bitte tragen Sie Ihre  
E-Mail-Adresse ein unter

[www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de)

**Newsletter-Abo**



**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse**